Statut der Israelitischen Cultus-Geme... in Wien

Israelitische Cultus-Gemeinde in Wien

STATUT
der
israelitischen Cultusgemeinde in Wien.

I. Gebiet der Cultusgemeinde.

§ 1.

Die Wiener israelitische Cultusgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Wien. Der Cultus-Vorstand hat seinen Sitz in Wien.

§ 2.

Jeder Israelit, der in dem Gebiete der politischen Gemeinde Wien seinen ordentlichen Wohnsitz hat, gehört ohne Rücksicht auf seine Heimatsberechtigung und Staatsbürgerschaft der Wiener Cultusgemeinde an.

II. Aufgabe der Cultusgemeinde.

§ 3.

Aufgabe der Cultusgemeinde ist, innerhalb der durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen und die durch diesen Zweck gebotenen Anstalten zu erhalten und zu fördern.

Insbesondere sorgt die Cultusgemeinde:

a) für die Errichtung, den Bestand und die Erhaltung gottesdienstlicher Anstalten und ritueller Einrichtungen, für die regelmässige Abhaltung des täglichen öffentlichen Gottesdienstes, für die Vornahme der rituellen Schlachtungen und das rituelle Bad;

b) für die Bestellung eines Rabbinats-Collegiums (§ 45), für die Anstellung und Besoldung der Rabbiner, der sonstigen Religionsdiener sowie der Verwaltungs-Beamten und -Diener der Gemeinde;

c) für die Ertheilung des Religionsunterrichtes und für dessen Beaufsichtigung (§§ 58, 77—82);

d) für den Bestand und die Erhaltung eines israelitischen Friedhofes, für die immerwährende und unantastbare Erhaltung

bestandener und aufgelassener israelitischer Friedhöfe, für die dem Ritus entsprechende Beerdigung der Verstorbenen, unbeschadet der diesbezüglich bestehenden Gesetze und Vorschriften;

e) nach Massgabe ihrer Mittel für den Bestand und die Erhaltung vorhandener, sowie für die Errichtung neuer Anstalten und Stiftungen der Cultusgemeinde, welche zu Unterrichtszwecken, zur Unterstützung von Armen, Witwen und Waisen, zur Krankenpflege und Altersversorgung und überhaupt zu gemeinnützigen und humanitären Zwecken gewidmet sind, sowie für die Wahrung des rituellen Charakters aller dieser Anstalten und Stiftungen.

III. Vertretungs- und Verwaltungs-Organe der Cultusgemeinde.

§ 4.

Die Vertretungs- und Verwaltungsorgane der Cultusgemeinde sind:

a) der Cultusvorstand,
b) das Vertreter-Collegium,
c) das Präsidium.

§ 5.

Der Cultusvorstand besteht aus 24 Mitgliedern, welche in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben müssen.

§ 6.

Die Mitglieder des Cultusvorstandes werden auf die Dauer von sechs Jahren durch Wahl bestellt. Von zwei zu zwei Jahren scheidet ein Drittel derselben aus. Die Reihenfolge des Austrittes wird während der zwei ersten Biennien der sechsjährigen, nach dem Inkrafttreten des Statutes beginnenden Wahlperiode durch das Los in der Weise bestimmt, dass nach Ablauf des ersten Bienniums die Austretenden aus der Zahl sämmtlicher Vorstandsmitglieder, nach Ablauf des zweiten Bienniums aber aus der Zahl derjenigen Vorstandsmitglieder ausgelost werden, welche dem Vorstande bereits seit vier Jahren angehören; in der Folge treten immer Diejenigen aus, welche sechs Jahre vorher gewählt worden sind. Derselbe Vorgang hat auch für den Fall einer späteren gänzlichen Erneuerung des Vorstandes platzzugreifen.

Im Falle einer Neuwahl des gesammten Cultusvorstandes bleibt bis zu dessen Constituirung der zur Zeit fungirende Vorstand im Amte.

§ 7.

Scheidet ein Mitglied des Cultusvorstandes im Laufe der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand zu entscheiden, ob die Ersatzwahl vor oder gleichzeitig mit der nächsten Neuwahl stattfinden soll.

Scheidet jedoch im Laufe einer Wahlperiode ein Viertel der Mitglieder des Cultusvorstandes aus, so muss für die Abgehenden

innerhalb längstens vier Wochen die Ersatzwahl ausgeschrieben werden.

Die Neugewählten treten bezüglich ihrer Functionsdauer an die Stelle derjenigen, welche zu ersetzen sie berufen wurden.

§ 8.

Der Cultusvorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und nach Massgabe des § 9 einen ersten und einen zweiten Vicepräsidenten.

Der Präsident wird für eine dreijährige Functionsdauer bestellt, sofern er nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt seiner Wahl in den Vorstand früher aus demselben auszuscheiden hat. Unter der gleichen Beschränkung werden die beiden Vicepräsidenten für eine einjährige Functionsdauer bestellt.

§ 9.

Das Vertreter-Collegium besteht aus dem Präsidenten und den Obmännern der Sectionen. (§ 19.) Bei Abgang oder dauernder Verhinderung des Obmannes einer Section ist dessen Stellvertreter in das Vertreter-Collegium zu berufen.

Die Obmänner und die Obmann-Stellvertreter werden von dem Vorstande aus dessen Mitte auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Die beiden Vicepräsidenten werden aus den Obmännern der Sectionen gewählt.

§ 10.

Das Amt eines Mitgliedes des Cultusvorstandes, des Vertreter-Collegiums, sowie des Präsidiums ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Dasselbe gilt bezüglich aller Functionen, welche den genannten Personen im Sinne dieses Statutes, der Wahlordnung und des Cultussteuer-Regulativs übertragen werden.

§ 11.

Ein Mitglied des Cultusvorstandes, des Vertreter-Collegiums oder des Präsidiums wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

Verfällt ein Mitglied des Cultusvorstandes, des Vertreter-Collegiums oder des Präsidiums in eine Untersuchung wegen einer der im § 4 der Gem.-Wahl-O. für Wien vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, genannten strafbaren Handlungen oder wird über sein Vermögen der Concurs eröffnet, so kann derselbe für die Dauer des Strafverfahrens, beziehungsweise der Concursverhandlung sein Amt nicht ausüben.

IV. Cultusvorstand.

§ 12.

Der Cultusvorstand ist das oberste Organ der Cultusgemeinde. Sein Wirkungskreis umfasst die gesammte Verwaltung der Cultus-

und Vermögens-Angelegenheiten der Cultusgemeinde, unbeschadet des dem Vertreter-Collegium und dem Präsidium in den §§ 26—36 zugewiesenen Wirkungskreises.

Es hat als Grundsatz zu gelten, dass seitens des Cultusvorstandes und des Vertreter-Collegiums in allen religiösen und rituellen Fragen, sowie bezüglich des Lehrprogrammes und überhaupt in den principiellen Fragen des Religions-Unterrichtes mit dem Rabbinate nach Massgabe des demselben zustehenden Wirkungskreises das Einvernehmen zu pflegen ist. (§ 43 lit. *c* und Abs. 7, §78.)

§ 13.

Zum Wirkungskreise des Cultusvorstandes gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) die Berathung und Beschlussfassung in allen Cultus-Angelegenheiten; die Sorge für die Errichtung, den Bestand und die Erhaltung der gottesdienstlichen und rituellen Anstalten und Einrichtungen, die Bestimmung über die Art und Weise der Benützung derselben, die Erlassung diesbezüglicher Hausordnungen, Instructionen, Directiven u. dgl.; die Entscheidung über die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Gemeinde-Bethäusern; die Bestellung und Auflösung von Bethausvorständen der Gemeinde-Bethäuser; die Erlassung von Instructionen für diese Bethausvorstände, die Ernennung und Abberufung ihrer Mitglieder (§ 93);

b) die Sorge für die Ertheilung des Religionsunterrichtes, die Beaufsichtigung desselben, die Festsetzung der Lehrpläne; die Aufsicht über confessionelle Anstalten, Vereine und Stiftungen, unbeschadet der diesfalls geltenden Gesetze und Vorschriften; die Zustimmung zur Errichtung und die Beaufsichtigung der Vereins- und Privat-Bethäuser sowie der Zusammenkünfte zu gottesdienstlichen oder rituellen Uebungen und die Entziehung der diesbezüglichen Zustimmung;

c) Entscheidungen in Wahl-Angelegenheiten (§ 7 Abs. 2, § 17 W.-O.), Anordnung der Wahlen in den Vorstand (§ 8 ib.), Mitwirkung bei Bestimmung der Vorstands-Candidaten für die engere Wahl (§ 15 letzter Abs. ib.), Agnoscirung der gewählten Vorstandsmitglieder (§ 17 ib), Annullirung der Vorstands-Mandate (§ 11 des Statutes), Vornahme der Wahl des Präsidiums, sowie der Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Sectionen (Vertreter-Collegium § 9); Erlassung der Geschäftsordnung für den Vorstand, die Sectionen und das Vertreter-Collegium.

d) die Gebarung mit dem Cultusgemeinde-Vermögen; Erwerbung, Verpfändung oder Veräusserung von Stamm- oder unbeweglichem Vermögen der Cultusgemeinde; Prüfung und Genehmigung des Jahresvoranschlages, sowie Prüfung und Erledigung des jährlichen Rechnungsabschlusses;

e) die Feststellung der Beiträge der Cultusgemeinde-Angehörigen für das Jahreserforderniss laut Voranschlag, die Bestimmung der Cultussteuersätze und die Festsetzung des Maximums der Beitragsleistung innerhalb der statutenmässig festgesetzten Grenze

(§ 102), die Wahl und Bestimmung der Anzahl der Vertrauensmänner für die Repartition der Cultussteuer (§§ 1—4 des Cultussteuer-Regulativs), die Bestimmung der zu bildenden Cultussteuer-Bezirke (§ 6 ib.), die Entsendung der Vorstands-Mitglieder in die Schätzungs-Commission (§ 7 ib.), die Erledigung der Beschwerden gegen die Vorschreibung der Cultussteuer (§ 16 ib.);

f) die Bewilligung zu einer jeden nicht präliminirten Auslage oder zur Verwendung etwa vorkommender Einnahms-Ueberschüsse; die Bewilligung zu Bauten; die Bewilligung zur Contrahirung einer schwebenden Schuld, sowie zur Aufnahme eines die Gemeinde dauernd belastenden Darlehens; die Bewilligung zur Führung von Rechtsstreiten, zur Eingehung von Verträgen und Vergleichen für die Cultusgemeinde;

g) die Ueberwachung der Geschäftsführung im Allgemeinen; insbesondere die Controle der Cassagebarung und Buchführung, die Ueberwachung der Verwaltung der Anstalten, Stiftungen und Fonde der Cultusgemeinde, die Erlassung von Instructionen und Directiven für diese Verwaltung, unbeschadet der diesfalls bestehenden Gesetze und Vorschriften;

h) die Anstellung, Quiescirung, Pensionirung und Entlassung der Rabbiner, der sonstigen Religionsdiener und der Verwaltungsbeamten der Cultusgemeinde; die Festsetzung der Bezüge aller Angestellten;

i) die Erlassung von Instructionen an die Rabbiner, an die sonstigen Religionsdiener und an sämmtliche Verwaltungs-Beamte und -Diener der Cultusgemeinde;

k) die Disciplinarbehandlung der Rabbiner (§§ 48 und 53);

l) die Entscheidung über Beschwerden und Berufungen gegen die Verfügungen des Präsidiums und des Vertreter-Collegiums, insbesondere auch gegen Disciplinar-Erkenntnisse und -Verfügungen des Letzteren (§ 72);

m) die Austragung der aus dem Cultusgemeinde-Verbande entstehenden Streitigkeiten, die Entscheidung über die Berechtigung zur Anrufung einer schiedsrichterlichen Judicatur (§§ 104, 105) unbeschadet des Rechtszuges an die Staatsbehörde, die Ernennung der ständigen Schiedsgerichts-Obmänner, die Wahl von Schiedsrichtern im einzelnen Streitfall, erforderlichen Falles die Erlassung einer Geschäftsordnung für das Schiedsgericht.

n) die Beschlussfassung über Aenderung des Statutes, der Wahlordnung, des Cultus-Steuerregulativs und des Tax- und Gebührentarifes;

o) die freiwillige Auflösung des gesammten Cultusvorstandes und Anordnung der vollständigen Neuwahl desselben.

§ 14.

Sitzungen des Vorstandes haben nach Erforderniss, in der Regel jedoch einmal in jedem Monate und überdies immer dann stattzufinden, wenn mindestens sechs Mitglieder des Cultusvorstandes unter Angabe des Gegenstandes es verlangen. Die Ein-

berufung zu einer Vorstands-Sitzung erfolgt durch den Präsidenten. Jede Vorstands-Sitzung, welche nicht in dieser Weise einberufen wird und zu welcher nicht alle Vorstands-Mitglieder eingeladen werden, ist ungesetzlich und sind die in derselben gefassten Beschlüsse ungiltig.

Der Cultusvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder und ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender anwesend sind.

Beschlüsse werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit dirimirt der Vorsitzende.

§ 15.

Die Sitzungen des Vorstandes sind je nach der Beschaffenheit der Gegenstände öffentlich oder vertraulich; die Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung. Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluss, über Aenderungen des Statutes, der Wahlordnung, des Cultussteuer-Regulativs und des Tax- und Gebührentarifes hat jedenfalls in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Ueber jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist in einer der nächsten Sitzungen zu verificiren und von dem Vorsitzenden und dem Secretär der Gemeinde zu fertigen. (§ 71.)

Es steht jedem Vorstandsmitgliede frei, in die Sitzungsprotokolle des Vorstandes Einsicht zu nehmen.

§ 16.

Zur Beschlussfassung über nachstehende Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens 15 Vorstands-Mitgliedern und einem Mitgliede des Präsidiums und die Zustimmung von mindestens 12 der Anwesenden erforderlich:

a) Aenderungen der Cultusordnung in den Gotteshäusern der Cultusgemeinde; Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Gemeinde-Bethäusern; Aufhebung von Vereins- und Privatbethäusern;

b) Erwerbung, Verpfändung und Veräusserung von unbeweglichem Gemeindevermögen und Aufnahme eines die Gemeinde dauernd belastenden Darlehens;

c) Ausführung von Neubauten, welche einen Kostenbetrag von fl. 25.000 übersteigen;

d) generelle Erhöhung der Cultussteuersätze (§ 102, Abs. 3 u. 4);

e) Anstellung von Gemeinde-Rabbinern; Quiescirung, Pensionirung und Entlassung derselben ausser den Fällen der Disciplinarbehandlung;

f) Aenderungen des Statutes und der Wahlordnung.

Sollte eine zum Zwecke der Verhandlung über einen der obigen Gegenstände (lit. *a*—*f*) angeordnete Vorstandssitzung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb vier Wochen eine neuerliche Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bleibt auch diese beschlussunfähig, so ist eine dritte Vorstands-Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche beschlussfähig

ist, wenn mindestens 12 Mitglieder des Vorstandes und ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender anwesend sind.

Bei dieser dritten Sitzung ist im Falle der Anwesenheit von weniger als fünfzehn Vorstandsmitgliedern zur Beschlussfassung die Zustimmung von mindestens zehn der Anwesenden erforderlich.

Bei der Einberufung sowohl der ersten, als jeder neuerlichen Sitzung muss der Gegenstand (lit. *a—f*) auf die Tagesordnung gesetzt sein.

Bei der Beschlussfassung über alle diese Gegenstände (lit. *a—f*) hat der Vorsitzende das Recht mitzustimmen.

Zur Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des gesammten Cultusvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 18 Vorstandsmitgliedern und die Zustimmung von mindestens 15 der Anwesenden erforderlich.

Auch bei der Beschlussfassung über diesen Gegenstand hat der Vorsitzende das Recht mitzustimmen.

§ 17.

Inwieferne den Sitzungen des Cultusvorstandes das Rabbinat der Gemeinde mit berathender Stimme beizuziehen ist, wird in dem § 43, Abs. 7, und inwieferne bei der Disciplinarbehandlung von Rabbinern die Beiziehung von Vertrauensmännern mit berathender und beschliessender Stimme erforderlich ist, wird in den §§ 48 und 53 bestimmt.

§ 18.

Mitglieder des Cultusvorstandes, welche in drei aufeinander folgenden Plenar-Sitzungen nicht erscheinen, werden, wenn der Cultusvorstand das Ausbleiben für nicht hinreichend begründet erachtet, als ausgetreten angesehen.

§ 19.

Der Cultusvorstand theilt sich in nachstehende Sectionen:

1. für Bethäuser, Cultus und rituelle Angelegenheiten;
2. für Unterrichtswesen;
3. für Armenwesen und Wohlthätigkeits-Anstalten;
4. für Finanzen und Controle;
5. für administrative und Rechts-Angelegenheiten, Statistik und Stiftungen;
6. für Friedhofs- und Beerdigungswesen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Zahl der Sectionen bis auf vier zu vermindern.

§ 20.

Die Sectionen haben folgenden Wirkungskreis:

1. Vorberathung aller zu den Gegenständen der betreffenden Section gehörigen Angelegenheiten und allfällige Berichterstattung und Antragstellung;
2. Ueberwachung und Controle der der betreffenden Section zugewiesenen Anstalten und Einrichtungen, sowie der bei

denselben angestellten Beamten und Diener und diesfällige Antragstellung;

3. in unaufschiebbaren Fällen Beschlussfassung in den die Section betreffenden Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Vertreter-Collegium unter nachträglicher Genehmigung des Cultusvorstandes, welche in dessen nächster Sitzung einzuholen ist.

§ 21.

Jedes Mitglied des Cultusvorstandes muss mindestens zweien Sectionen angehören.

Die Theilnahme an den Sectionen geschieht durch freiwillige Einzeichnung.

Jede Section muss aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen. Wenn sich in einer Section weniger als sechs Mitglieder einzeichnen liessen, oder in der Folge die Anzahl der Mitglieder unter diese Anzahl herabsinkt, so hat der Präsident die angeführte Zahl aus den Mitgliedern des Cultusvorstandes zu ergänzen.

§ 22.

Die Sectionen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern und dem Vorsitzenden.

§ 23.

Dem Präsidenten und den Vicepräsidenten ist es, auch wenn sie nicht Mitglieder der Section sind, unbenommen, an den Sitzungen derselben mit berathender Stimme theilzunehmen.

§ 24.

Beschlüsse der Section werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; der Vorsitzende hat jederzeit mitzustimmen.

Im Falle der Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt.

§ 25.

Ueber jede Sections-Sitzung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist in einer der nächsten Sitzungen zu verificiren und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu fertigen.

Es steht jedem Vorstandsmitgliede frei, in die Sitzungsprotokolle der Sectionen Einsicht zu nehmen.

V. Vertreter-Collegium.

§ 26.

Das Vertreter-Collegium ist das unmittelbar verwaltende und vollziehende und innerhalb seines Wirkungskreises berathende und beschlussfassende Organ der Cultusgemeinde.

Das Vertreter-Collegium ist für seine Amtsführung dem Cultusvorstande verantwortlich.

Der Wirkungskreis des Vertreter-Collegiums umfasst:

a) die Invollzugsetzung der Beschlüsse des Cultusvorstandes;

b) die Führung der laufenden Geschäfte und die Ueberwachung der Functionäre, Beamten und Diener der Cultusgemeinde;

c) die Verfassung und Publicirung der Wählerliste, die Entgegennahme von Reclamationen gegen die Wählerliste und die Entscheidung über dieselben, vorbehaltlich der Berufung an den Cultusvorstand, die Ermittlung und Publicirung des Resultates der Wahl (§§ 6, 7 und 14 W.-O.);

d) die Evidenthaltung der Angehörigen der Cultusgemeinde;

e) die Evidenthaltung des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Cultusgemeinde und der von ihr verwalteten Anstalten, Stiftungen und Fonde; die Verfassung der diesbezüglichen Inventarien und Ausweise im Vereine mit der zur Vorberathung berufenen Section (§ 20, Z. 2);

f) die unmittelbare Verwaltung des Vermögens, sowie der Anstalten und Fonde der Cultusgemeinde, dann der Stiftungen, insoferne der Stiftbrief nichts Anderes verfügt, im Vereine mit der zur diesbezüglichen Vorberathung berufenen Section im Sinne der Beschlüsse und Anordnungen des Cultusvorstandes und innerhalb der jeweilig statutenmässig beschlossenen Jahresvoranschläge;

g) die Vorbereitung der von dem Cultusvorstande zu berathenden Angelegenheiten, wenn dieselben von mehreren Sectionen vorberathen, oder von einer Section zunächst an das Vertreter-Collegium geleitet wurden und die Stellung diesbezüglicher Anträge;

h) die Einhebung der statutenmässig vorgeschriebenen Cultussteuer und die Veranlassung der zwangsweisen Eintreibung der Rückstände über Antrag der zur Vorberathung berufenen Section;

i) die Vorbereitung der Disciplinarbehandlung von Rabbinern und in dem Falle, als eine Disciplinarverhandlung für zulässig erachtet werden sollte, die diesfällige Antragstellung an den Cultusvorstand (§ 48, Abs. 3, und § 53, Abs. 4); die Suspendirung des Rabbiners bis zur definitiven Erledigung der Disciplinarsache (§ 48, Abs. 2, und § 53, Abs. 4) und die Suspendirung von dem Amte als Gemeinde-Rabbiner in dem Falle des § 54;

k) die Ausübung der Disciplinargewalt über die Beamten und Diener der Cultusgemeinde mit Vorbehalt der Berufung gegen das Erkenntniss an den Cultusvorstand;

l) die Kündigung und Entlassung von zeitweilig oder provisorisch angestellten Beamten; die Anstellung, Pensionirung, Kündigung und Entlassung von Dienern;

m) die Bewilligung von Gnadengaben, Unterstützungen und Aushilfen bis zum Belaufe von fl. 200 ein für allemal innerhalb des Jahresvoranschlages unter nachträglicher Bekanntgabe an den Cultusvorstand in dessen nächster Sitzung;

n) die Bewilligung von nicht präliminirten Ausgaben bis fl. 1000 gegen nachträgliche Genehmigung des Cultusvorstandes, welche in dessen nächster Sitzung einzuholen ist;

o) die Beschlussfassung in unaufschiebbaren Fällen unter nachträglicher Genehmigung des Cultusvorstandes, welche in dessen nächster Sitzung einzuholen ist.

§ 27.

Die Sitzungen des Vertreter-Collegiums sind nicht öffentlich. Dieselben finden über Einberufung des Präsidenten der Cultusgemeinde statt.

Das Vertreter-Collegium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern desselben und einem Mitgliede des Präsidiums als Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vertreter-Collegiums werden — den Fall des § 48, Abs. 2, ausgenommen — mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; der Vorsitzende hat jederzeit mitzustimmen. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt.

§ 28.

Ueber jede Sitzung des Vertreter-Collegiums wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist in einer der nächsten Sitzungen zu verificiren und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu fertigen.

Es steht jedem Vorstandsmitgliede frei, in die Sitzungsprotokolle des Vertreter-Collegiums Einsicht zu nehmen.

VI. Präsidium.

§ 29.

Der Präsident vertritt die Cultusgemeinde nach Aussen.

§ 30.

Der Präsident führt die Oberleitung der Gemeindeverwaltung und hat die Ausführung der Beschlüsse des Cultusvorstandes, beziehungsweise des Vertreter-Collegiums anzuordnen und zu überwachen.

§ 31.

Der Präsident setzt den Termin und die Tagesordnung der Sitzungen des Cultusvorstandes und des Vertreter-Collegiums fest, ladet die Mitglieder zu denselben ein und führt den Vorsitz. Der Präsident übt sein Stimmrecht aus nach Massgabe der §§ 14, 16, 27, 48, Abs. 8, und § 53, Abs. 4, sowie bei allen vom Cultusvorstande vorzunehmenden Wahlen.

Ist der Präsident der Ansicht, dass ein Beschluss des Vertreter-Collegiums dessen Wirkungskreis überschreitet oder gegen die bestehenden Gesetze verstösst, so hat er die Entscheidung des Cultusvorstandes einzuholen.

Der Präsident ist verpflichtet, die Ausführung des von ihm als gesetzwidrig befundenen Beschlusses des Cultusvorstandes unter gleichzeitiger Anzeige an die k. k. Statthalterei behufs weiterer Anordnung zu sistiren; erkennt der Präsident den gefassten Beschluss als einen den Interessen der Cultusgemeinde in hohem Grade abträglichen an, so steht ihm das Recht zu, die Ausführung dieses Beschlusses zu sistiren, er ist jedoch verpflichtet, denselben Gegenstand in der nächsten, binnen längstens acht Tagen anzuberaumenden Sitzung des Cultusvorstandes auf die Tagesordnung zu setzen und bei Wiederholung des Beschlusses, denselben auszuführen.

§ 32.

Den Wirkungskreis des Präsidenten bei den zur Repartition der Cultussteuer berufenen Cultussteuer-Bezirks-Collegien und der Schätzungscommission bestimmt das Cultussteuer-Regulativ. Der Präsident hat die ordnungsmässige Einberufung und die entsprechende Functionirung dieser Collegien zu überwachen.

§ 33.

Den Wirkungskreis des Präsidenten bei der Durchführung der Wahlen der Vertretungs- und Verwaltungsorgane der Cultusgemeinde bestimmt die Wahlordnung.

§ 34.

Schriftliche Ausfertigungen der Cultusgemeinde bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Secretärs der Gemeinde.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen behufs ihrer Rechtswirksamkeit vom Präsidenten, einem Mitgliede des Vertreter-Collegiums und dem Secretär unterfertigt sein. Betrifft die Urkunde eine der in den §§ 13 und 16 bezeichneten Angelegenheiten, so muss überdies der betreffende Vorstands-Beschluss in der Urkunde ersichtlich gemacht sein.

§ 35.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten stehen alle seine Befugnisse dem ersten Vicepräsidenten, und falls auch dieser verhindert ist, dem zweiten Vicepräsidenten zu.

§ 36.

Der Präsident und die Vicepräsidenten sind für ihre Amtsführung dem Cultusvorstande verantwortlich..

VII. Religionsdiener.

§ 37.

Religionsdiener der Cultusgemeinde sind:

a) die Rabbiner, sowie deren Stellvertreter;

b) die Prediger und Religionslehrer;
c) die Vorbeter (Cantoren);
d) die Schächter, Aufsichts-Organe und sonstigen Cultus-Functionäre.

§ 38.

Als Religionsdiener können nur österreichische Staatsbürger angestellt werden, deren Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist.

Für ihre Anstellung sind, insoweit der mit ihnen abzuschliessende Dienstvertrag nichts Anderes enthält, die nachfolgenden Bestimmungen massgebend.

a) Rabbiner und deren Stellvertreter.

§ 39.

Gemeinde-Rabbiner sind die vom Cultusvorstande als solche bestellten Rabbiner.

Der Vorstand ist berechtigt, aus der Mitte der Gemeinde-Rabbiner einen Ober-Rabbiner zu ernennen.

§ 40.

Die vom Cultusvorstande zu ernennenden Gemeinde-Rabbiner müssen sich über Universitätsstudien und hinsichtlich ihrer theologischen Befähigung entweder durch das Zeugniss eines Rabbiner-Seminars oder durch eine, von einer anerkannten rabbinischen Autorität ausgestellte Hattarat Horaah (venia docendi) ausweisen.

Von dem Nachweise der Universitätsstudien und von der Beibringung sonstiger wissenschaftlicher Zeugnisse kann ein Candidat nur dann vom Vorstande dispensirt werden, wenn er in einer grösseren Gemeinde bereits fungirt hat, oder ein Mann von wissenschaftlicher Bedeutung ist.

§ 41.

Die Anstellung der Gemeinderabbiner erfolgt durch den Cultusvorstand nach Anhörung von Vertrauensmännern, welche von demselben aus der Mitte der Gemeinde mit thunlichster Rücksichtnahme auf die den verschiedenen rituellen Richtungen angehörenden Bethausvereine hiezu berufen werden.

Die Anzahl der berufenen Vertrauensmänner muss mindestens die doppelte Zahl der zur Zeit fungirenden Mitglieder des Vorstandes betragen.

§ 42.

Die für das Amt eines Gemeinde-Rabbiners in Aussicht genommene Person ist der Statthalterei vom Vorstande namhaft zu machen.

Der Statthalterei steht das Recht zu, binnen 30 Tagen nach erhaltener Anzeige gegen die Bestellung unter Angabe der Gründe

(§ 11 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57) Einsprache zu erheben.

Die Anstellung wird erst nach Ablauf dieser Frist vorgenommen, wenn innerhalb derselben eine solche Einsprache nicht erhoben wurde.

Die vollzogene Anstellung ist durch Anschlag in den öffentlichen Bethäusern der Cultusgemeinde zu verlautbaren.

§ 43.

Der Rabbiner hat im Allgemeinen folgende Rechte und Pflichten:

a) das Halten von Predigten und sonstigen religiösen Vorträgen; die Entscheidung in den während des Gottesdienstes sich etwa ergebenden rituellen und liturgischen Fragen; die Erstattung oder Begutachtung von Vorschlägen in Betreff des Gottesdienstes und die Beantwortung aller auf die Ritualien überhaupt bezughabenden Anfragen;

b) die Vornahme von Aufgeboten, Trauungen und Versöhnungs-Versuchen (§§ 126—133 a. b. G. B.);

c) die Mitwirkung bei der Bestimmung des Lehrprogrammes für den Religionsunterricht (§ 78), die Ertheilung des Religionsunterrichtes und die Theilnahme an der Beaufsichtigung desselben, insoweit ihm solche Agenden vom Cultusvorstande zugewiesen werden; die Erstattung von Gutachten über die Befähigung der Religionslehrer, die Bekanntgabe seiner Wahrnehmungen hinsichtlich des Religionsunterrichtes und die Stellung von Anträgen an den Vorstand;

d) die Beaufsichtigung der Cultus- und rituellen Anstalten, die Bekanntgabe seiner Wahrnehmungen und die Stellung von Anträgen an den Vorstand; die Beaufsichtigung der Schächter, Maschgichim, etc.;

e) die Vornahme aller rabbinischen Functionen, welche ihm vom Cultusvorstande zugewiesen werden.

Es hat als Grundsatz zu gelten, dass in allen religiösen und rituellen Fragen, sowie in den principiellen Fragen des Religionsunterrichtes die mit der Vorberathung betraute Section des Cultusvorstandes mit dem Rabbinate das Einvernehmen zu pflegen hat, und dass in dem Falle, als eine Einigung zwischen der Section und dem Rabbinate nicht erzielt worden ist, oder in dem Falle, als der Cultusvorstand oder das Vertreter-Collegium dem Antrage der Section zuzustimmen nicht geneigt sein sollte, das Rabbinat den Sitzungen des Cultusvorstandes, resp. des Vertreter-Collegiums mit berathender Stimme beizuziehen ist. (§ 12, Abs. 2.)

Die Vertretung des Rabbinats geschieht in diesen, wie in allen anderen Fällen durch den Ober-Rabbiner, unter allfälliger nach dem Ermessen des Cultusvorstandes zu erfolgender Beiziehung anderer Gemeinderabbiner.

§ 44.

Die Abgrenzung der Competenz der Gemeinderabbiner untereinander wird durch den Cultusvorstand bestimmt und den Angehörigen der Cultusgemeinde mittelst Anschlages in den Gemeindebethäusern bekanntgegeben.

Die Rabbiner haben die Grenzen ihrer Competenz genau einzuhalten, unbeschadet der Rechtswirksamkeit der von ihnen vorgenommenen Functionen. (§ 17 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57.)

§ 45.

Ehetrennungen (Gittin) und Chalizoth können nur durch das Rabbinatscollegium (Beth-din) vorgenommen werden. Die im Sinne der .Bestimmungen des § 133 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem zuständigen Rabbiner zustehende Ingerenz in Ehetrennungs-Angelegenheiten wird hiedurch nicht berührt.

Dem Rabbinats-Collegium obliegt ferner die Ueberwachung der rituellen Anstalten und Institutionen (rituelles Bad, rituelle Schlachtung) und der bei denselben in Verwendung stehenden Religionsdiener.

Die Mitglieder des Rabbinatscollegiums und der ständig fungirende Obmann und Obmann-Stellvertreter dieses Collegiums werden vom Cultusvorstande ernannt.

Die Anzahl der Mitglieder des Rabbinats-Collegiums zu bestimmen, ist dem Cultusvorstande nach seinem freien Ermessen überlassen.

§ 46.

Die Anstellung der Gemeinderabbiner ist sofort oder nach Ablauf eines Provisoriums von längstens drei Jahren eine dauernde, unbeschadet des der Staatsbehörde nach Massgabe des § 31 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, vorbehaltenen Enthebungsrechtes.

§ 47.

Ein Gemeinderabbiner kann bei eintretenden zeitweiligen oder dauernden körperlichen oder geistigen Gebrechen, welche die Führung seines Amtes beeinträchtigen oder unmöglich machen, auch gegen seinen Willen über einen diesfälligen Antrag des Vertreter-Collegiums von dem Cultusvorstande in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand versetzt werden.

§ 48.

Ein Gemeinde-Rabbiner kann von dem Cultusvorstande auch ausser den in § 31 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, bezeichneten Fällen, von seinem Dienste suspendirt oder entlassen werden, wenn er wesentliche Amtsobliegenheiten nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Ermahnung andauernd und ungerechtfertigt vernachlässiget, wenn er die Grenzen seiner Competenz überschreitet, wenn er durch seine Haltung das religiöse Gewissen der Gemeinde auf eine, sein Verhältniss zu derselben

beeinträchtigende Weise beleidigt, wenn er die Ehre und Würde des Standes verletzt, wenn er seinen Berufspflichten zuwiderhandelt, oder wenn sich Umstände ergeben, welche seine Ernennung ausgeschlossen hätten.

Die Vorerhebungen in allen diesen Fällen sind vom Vertreter-Collegium zu führen, welches auch während deren Dauer zu jeder Zeit, jedoch nur mit einhelligem Votum, berechtigt ist, den Rabbiner bis zur definitiven Erledigung des anhängigen Disciplinar-Verfahrens zu suspendiren.

Ueber den mit absoluter Mehrheit zu fassenden Antrag des Vertreter-Collegiums auf Disciplinarbehandlung sind von dem Präsidenten der Cultusgemeinde die sämmtlichen Mitglieder des Cultusvorstandes zur Verhandlung mit dem Bemerken einzuladen, dass diejenigen, welche ohne vom Cultusvorstande als genügend zu erachtende Entschuldigung der Einladung nicht Folge leisten, ihres Mandates als Mitglieder des Cultusvorstandes, des Vertreter-Collegiums und des Präsidiums verlustig werden.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Der Rabbiner ist berechtigt, drei Vertrauensmänner aus den Mitgliedern der Gemeinde namhaft zu machen, welche der Verhandlung mit berathender und beschliessender Stimme beizuziehen sind.

Dem Rabbiner muss gestattet werden, sich persönlich gegen die wider ihn vorgebrachten Anschuldigungen vor dem Cultusvorstande zu rechtfertigen. Er darf bei der Verhandlung, jedoch nicht bei der Berathung und Abstimmung gegenwärtig sein.

Der Beschluss gegen den Rabbiner kann auf zeitweilige Einstellung seiner Functionen (Suspension) in der Dauer von höchstens sechs Monaten ohne oder mit Einstellung der Bezüge, oder auf Entlassung geschöpft werden.

Der Ausspruch auf Suspension oder Entlassung erfolgt durch absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner und sind, falls mehr als zwei verschiedene Meinungen bestehen, die dem Rabbiner nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen insolange hinzuzuzählen, bis sich eine absolute Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit dirimirt der Vorsitzende.

Die ausgesprochene Entlassung ist durch Anschlag in den Gemeinde-Bethäusern zu verlautbaren und der Statthalterei anzuzeigen.

Eine Berufung gegen die Entscheidung des Cultusvorstandes ist nicht statthaft.

§ 49.

Im Falle der Erledigung der Stelle eines Rabbiners ist hievon sofort die Anzeige an die Statthalterei zu erstatten, unter gleichzeitiger Namhaftmachung jener Person, welche zur Versehung der Rabbinats-Functionen für die Dauer der Erledigung bestellt wurde.

Wird gegen die Stellvertretung von der Staatsbehörde binnen 30 Tagen nach erhaltener Anzeige eine Einsprache unter Angabe der Gründe (§ 11 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57) nicht erhoben, so ist der Stellvertreter des Rabbiners in das Amt einzuführen und dessen Bestellung durch Anschlag in den öffentlichen Bethäusern der Cultusgemeinde zu verlautbaren.

Die voranstehenden Bestimmungen über die Stellvertretung finden auch dann Anwendung, wenn ein Stellvertreter für einen in der Ausübung seines Amtes verhinderten Rabbiner bestellt werden soll.

§ 50.

Als Gemeinde-Rabbiner werden behufs Vornahme von Trauungen vom Cultusvorstande unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen in der Gemeinde üblichen Ritualformen auch Rabbiner von Bethausvereinen bestellt.

Wenn der Cultusvorstand, abgesehen von dem Falle des § 51, die Bestellung eines Bethaus-Vereins-Rabbiners ablehnt, kann von dem Betheiligten die Entscheidung des Schiedsgerichtes (§§ 104 und 105) angerufen werden.

§ 51.

Die Rabbiner der Bethausvereine, welche als Gemeinde-Rabbiner bestellt werden, haben die durch das Gesetz vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57 und die bezügliche Ausführungs-Verordnung des Cultusministeriums vom 27. December 1891, Z. 17164, L. G. Bl. Nr. 4, geforderten Nachweise zu erbringen oder den Dispens von diesen Nachweisen bei dem Cultusminister zu erwirken.

Auch haben dieselben jedenfalls die erlangte Hattarat Horaah auszuweisen.

§ 52.

Für diese Rabbiner gelten bezüglich der Anzeige an die Behörde, des der Behörde zustehenden Einspruchsrechtes, ihrer Bestellung und der diesfalls erforderlichen Kundmachung die Bestimmungen des § 42.

§ 53.

Die Competenz dieser Gemeinde-Rabbiner (§ 50) bezüglich des ihnen eingeräumten Rechtes zur Vornahme von Trauungen wird vom Cultusvorstande festgesetzt, in den ihnen von demselben auszufolgenden Decreten bekanntzugeben und sohin verlautbart.

Sie haben die Grenzen ihrer Competenz genau einzuhalten, unbeschadet der Rechtswirksamkeit der von ihnen vorgenommenen Functionen. (§ 17 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57.)

Im Falle der Ueberschreitung ihrer Competenz, sowie überhaupt in den Fällen des § 48, Abs. 1, ist der Cultusvorstand berechtigt, sie von ihrem Amte als Gemeinde-Rabbiner, jedoch auf

nicht länger als auf ein Jahr, zu suspendiren, oder sie dieses Amtes für immer zu entsetzen.

Im Uebrigen haben bezüglich des hiebei zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmungen des § 48, Abs. 2 bis inclus. 10, mit der Massgabe Anwendung zu finden, dass die Vorstände jener Bethaus-Vereine, welchen der betreffende Rabbiner angehört, den zu pflegenden Vorerhebungen beizuziehen, eventuell zur Erstattung einer schriftlichen Aeusserung aufzufordern sind.

§ 54.

In dem Falle, als ein zum Gemeinde-Rabbiner bestellter Vereins-Rabbiner seine Stelle bei einem der Bethaus-Vereine, welchen er angehört, aufgibt, oder derselben aus was immer für einem Grunde verlustig wird, ist von diesem Bethaus-Vereine unverzüglich die Anzeige an den Cultusvorstand zu erstatten.

Das Vertreter-Collegium kann in diesen Fällen auch ohne vorausgehende Verhandlung diesen Rabbiner sofort von dem Amte als Gemeinde-Rabbiner suspendiren und der Vorstand denselben über Antrag des Vertreter-Collegiums dieses Amtes entheben.

§ 55.

Die Suspension, Amtsentsetzung oder Enthebung eines Vereins-Rabbiners von dem Amte eines Gemeinde-Rabbiners ist durch Anschlag in den Bethäusern der Cultusgemeinde, sowie der Bethaus-Vereine, welchen der betreffende Rabbiner angehört, zu verlautbaren und der Statthalterei anzuzeigen.

§ 56.

Das privatrechtliche Verhältniss der Vereins-Rabbiner gegenüber den Bethaus-Vereinen, von welchen sie angestellt sind, wird durch ihre Bestellung zu Gemeinde-Rabbinern nicht berührt. Auch haben sie keinerlei Gehalts- oder Pensions-Ansprüche an die Cultusgemeinde.

b) Prediger, Religionslehrer und Schulinspectoren.

§ 57.

Der Cultusvorstand ist berechtigt, zur Vornahme aller den Rabbinern zustehenden Functionen, mit Ausschluss derjenigen, welche staatsbürgerliche Rechtswirkungen nach sich ziehen (§ 17 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57), Prediger anzustellen.

Für deren Bestellung ist zunächst der mit ihnen abzuschliessende Dienstvertrag massgebend.

Im Uebrigen haben rücksichtlich ihrer Bestellung, Dienstleistung, Enthebung, Quiescirung, Disciplinarbehandlung und Entlassung die in den §§ 41, 43, 44, 47, 72—74 getroffenen Bestimmungen sinngemässe Anwendung zu finden.

2

§ 58.

Die mit der Ertheilung des öffentlichen Religionsunterrichtes zu betrauenden Religionslehrer haben sich mit einem ihnen vom Cultusvorstande ertheilten Befähigungszeugnisse für dieses Lehramt auszuweisen.

Diese Religionslehrer werden vom Staate, vom Lande oder von der politischen Gemeinde nach Einvernehmen des Cultusvorstandes bestellt.

Insoweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine derartige Bestellung nicht vorhanden sind, hat der Cultusvorstand für einen ausreichenden Religionsunterricht durch Bestellung von Religionslehrern Vorsorge zu treffen.

§ 59.

Hinsichtlich der Bestellung der Religionslehrer, ihrer Befähigung zum Religions-Unterrichte, ihrer Rechte und Pflichten sind die für öffentliche Lehrer überhaupt und speciell für Religionslehrer geltenden allgemeinen gesetzlichen und die vom Cultusvorstande zu erlassenden Bestimmungen massgebend.

Das Vertreter-Collegium, beziehungsweise der Cultusvorstand ist berechtigt, in den Fällen des § 48, Abs. 1, und § 68 dem Religionslehrer nach vorhergegangener Disciplinarverhandlung die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes im Geltungsgebiete dieses Statutes zu entziehen.

Für die Vorerhebung, die Verhandlung und das zu schöpfende Erkenntniss haben die Bestimmungen der §§ 72 und 73 Anwendung zu finden, mit der Massgabe, dass wenn und insoweit der betreffende Religionslehrer nicht vom Cultusvorstande bestellt wurde, das Vertreter-Collegium, beziehungsweise der Cultusvorstand an Stelle der Suspension oder Dienstentlassung die zeitweilige oder gänzliche Entziehung der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes im Geltungsgebiete dieses Statutes auszusprechen und hievon die Anzeige an die competente Behörde zu erstatten hat.

§ 60.

Die im § 58 Abs. 1, enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Religionslehrer, sowie die Bestimmungen des § 48, Abs. 1 und §§ 68, 72—74 haben auch auf die vom Cultusvorstande zu bestellenden Schulinspectoren für den Religionsunterricht (§ 81) sinngemässe Anwendung zu finden.

c) **Vorbeter (Cantoren).**

§ 61.

Der Cultusvorstand ernennt Vorbeter (Cantoren).

Als Vorbeter (Cantoren) können nur solche Personen angestellt werden, welche die Eignung zu ihrem Berufe durch öffentliche Zeugnisse oder durch ihre, in anderen Cultusgemeinden geleisteten Dienste, oder durch Probevorträge darthun.

§ 62.

Der Wirkungskreis der Vorbeter (Cantoren) besteht im Versehen des öffentlichen Gottesdienstes in den Gemeindebethäusern in Gemässheit der in denselben eingeführten Gottesdienstordnung, in der Mitwirkung bei den in und ausser den Bethäusern üblichen religiösen Functionen und in der Erfüllung der ihnen laut Dienst-Instruction zugewiesenen Obliegenheiten.

Hinsichtlich ihrer Bestellung, ihrer Rechte und Pflichten, ihrer Pensionirung, Quiescirung, Enthebung und Entlassung, sowie hinsichtlich ihrer disciplinaren Behandlung haben die für Religionsdiener geltenden Bestimmungen (§§ 68, 72—74) Anwendung zu finden.

d) Aufsichts-Organe (Maschgichim), Schächter und sonstige Cultusfunctionäre.

§ 63.

Die Bestellung der Aufsichts-Organe (Maschgichim), Schächter und sonstigen Cultusfunctionäre erfolgt durch Beschluss des Cultusvorstandes (§ 13, lit. *h*) nach vorheriger Einholung des schriftlichen Gutachtens des Rabbinats-Collegiums.

Die Bestellung ist entweder eine provisorische oder eine dauernde.

Die näheren Bestimmungen sind in dem Dienstvertrage, beziehungsweise dem Anstellungsdecrete und in den vom Cultusvorstande zu erlassenden Instructionen enthalten.

§ 64.

Die Maschgichim sind Hilfsorgane des Rabbinats-Collegiums und werden mit der unmittelbaren Beaufsichtigung der von der Gemeinde erhaltenen rituellen Anstalten betraut.

Als Aufsichts-Organ kann nur ein verlässlicher Mann angestellt werden, welchem die einschlägigen rituellen Vorschriften genau bekannt sind.

§ 65.

Als Schächter können von dem Cultusvorstande nur solche Personen angestellt werden, deren Befähigung durch das Rabbinats-Collegium anerkannt wird.

§ 66.

Alle im § 63 angeführten Cultusfunctionäre unterstehen in ritueller Beziehung der Aufsicht des Rabbinats-Collegiums, welches seine Wahrnehmungen und eventuellen Anträge dem Vorstande schriftlich bekanntzugeben hat.

VIII. Verwaltungsbeamte und Diener.

§ 67.

Der Verwaltungsdienst der Cultusgemeinde und ihrer Anstalten wird unter der Oberleitung des Präsidenten durch die Beamten und Diener der Gemeinde besorgt.

Die Anstellung derselben ist entweder eine provisorische oder eine definitive.

Den Beamten und Dienern gebühren die mit der Stelle normalmässig verbundenen, oder für den einzelnen Fall von dem Cultusvorstande bestimmten Bezüge.

§ 68.

Die Angestellten der Cultusgemeinde haben im Allgemeinen die mit der Stelle, welche sie bekleiden, verbundenen Geschäfte zu besorgen und die bestehenden Gesetze und Verordnungen, die einschlägigen Vorschriften und die von dem Cultusvorstande und von ihren Amtsvorgesetzten ertheilten Anordnungen genau und gewissenhaft zu befolgen.

Die Angestellten der Cultusgemeinde haben Alles zu unterlassen, was die Achtung vor dem Stande, welchem sie angehören, und das Vertrauen, welches ihr Beruf erfordert, zu vermindern geeignet wäre.

Die weiteren Bestimmungen über die Art ihrer Bestellung, ihre Rechte und Pflichten, sowie die Festsetzung ihres Wirkungskreises werden vom Cultusvorstande mittelst Regulativs, Dienstpragmatik, allenfalls auch in besonderen Anstellungs-Verträgen festgesetzt.

§ 69.

Die Anstellung der Beamten erfolgt durch den Cultusvorstand, die Anstellung der Diener durch das Vertreter-Collegium.

§ 70.

Als Beamte oder Diener der Gemeinde oder der Gemeinde-Anstalten können nur österreichische Staatsbürger angestellt werden, deren Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist.

§ 71.

An die Spitze des Beamtenkörpers wird zur Leitung und Ueberwachung desselben ein Secretär gestellt.

Der Secretär, eventuell in seiner Verhinderung derjenige Beamte, welcher zeitweilig mit seiner Stellvertretung betraut ist, empfängt von dem Präsidenten alle Anordnungen und ist für deren Ausführung, sowie für die statutenmässige Durchführung der Agenden dem Cultusvorstande verantwortlich.

Von dem Secretär, eventuell in seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, sind die Plenarsitzungs-Protokolle des Vorstandes, sowie sämmtliche schriftlichen Ausfertigungen der Cultusgemeinde mitzufertigen. (§§ 15 und 34.)

IX. Gemeinsame Bestimmungen für Religionsdiener — mit Ausschluss der Rabbiner — und für Verwaltungs-Beamte und -Diener der Cultusgemeinde.

§ 72.

Die Disciplinar-Verhandlung, sowie die Schöpfung des Disciplinar-Erkenntnisses gegen die im Capitel VII sub *b*, *c* und *d* bezeichneten Religionsdiener, sowie gegen Verwaltungs-Beamte und -Diener, welche ihre Pflichten verletzen, steht in allen Fällen dem Vertreter-Collegium zu. Dasselbe kann mit der Führung der Untersuchung eines seiner Mitglieder betrauen.

Gegen das Disciplinar-Erkenntniss des Vertreter-Collegiums steht dem Beschuldigten das Recht zu, binnen 14 Tagen nach erfolgter mündlicher Verkündigung die Berufung an den Cultusvorstand zu ergreifen, welcher hierüber endgiltig entscheidet.

Der Angeschuldigte ist berechtigt, in der Verhandlung, aber nicht während der Berathung und Abstimmung, vor dem Vertreter-Collegium beziehungsweise vor dem Vorstande persönlich zu erscheinen und alle zu seiner Vertheidigung dienenden Umstände geltend zu machen.

§ 73.

Die Disciplinarstrafen sind, soferne bezüglich einzelner Kategorien von Religionsdienern nichts Anderes bestimmt ist (§ 59):

a) der Verweis;
b) Gehalts- und Lohnabzüge;
c) strafweise Versetzung auf einen anderen Dienstposten ohne oder mit Verminderung der Bezüge;
d) Suspension vom Dienste auf die Dauer von nicht über sechs Monaten ohne oder mit Einstellung der Bezüge;
e) Dienstentlassung.

Welche von diesen Disciplinarstrafen in dem einzelnen Falle zu verhängen ist, wird nach dem Grade der dem Beschuldigten zur Last fallenden Pflichtverletzung unter gerechter und billiger Erwägung aller Umstände beurtheilt. In den Fällen *c*, *d* und *e* ist das verurtheilende Erkenntniss auch dann, wenn keine Berufung dagegen ergriffen wurde, dem Vorstande mitzutheilen.

§ 74.

Religionsdiener, sowie auch Verwaltungsbeamte und -Diener, welche amtlich aufgefordert wurden, den Dienst anzutreten, können, wenn sie ohne genügende Rechtfertigung dieser Aufforderung nicht Folge leisten, ohne Disciplinarverfahren von dem Vertreter-Collegium entlassen werden.

Für eine bestimmte Zeit oder provisorisch angestellte Beamte und Diener können von dem Vertreter-Collegium, im ersteren Falle nach Ablauf der bestimmten Zeit, im letzteren Falle gegen sechswöchentliche Kündigung entlassen werden.

In allen diesen Fällen ist der Vorstand von der getroffenen Verfügung in Kenntniss zu setzen.

X. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Cultusgemeinde.

§ 75.

Den Angehörigen der Cultusgemeinde stehen nachstehende Rechte zu:

a) das active und passive Wahlrecht bei den Wahlen in den Cultusvorstand nach Massgabe dieses Statutes und der Wahlordnung;

b) das Recht, in den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Cultusgemeinde Einsicht zu nehmen und hierüber Erinnerungen an den Vorstand zu richten (§§ 96 und 97);

c) das Recht der Theilnahme an den Anstalten und Einrichtungen der Cultusgemeinde nach Massgabe der von der Cultusgemeinde-Verwaltung getroffenen Bestimmungen.

§ 76.

Dagegen sind die Angehörigen der Cultusgemeinde verpflichtet, die ihnen nach Vorschrift des Statutes, des Cultus-Steuer-Regulativs und der Gebühren- und Tax-Bestimmungen auferlegten Cultus-Steuern und Abgaben pünktlich und in den festgesetzten Fristen zu entrichten.

XI. Religionsunterricht.

§ 77.

Die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes wird, unbeschadet der den Staats-Behörden nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zustehenden Ingerenz, von dem Cultusvorstande festgesetzt.

§ 78.

Das Lehrprogramm für den Religionsunterricht wird, unbeschadet der von den Schulbehörden im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Anordnungen, von dem Cultusvorstande nach Einvernehmung des Rabbinates festgesetzt. Gegenstände des Religionsunterrichtes sind:

1. Bibel im Urtext,
2. Liturgie,
3. Glaubens- und Sittenlehre,
4. jüdische Geschichte.

§ 79.

Die Kosten des Religionsunterrichtes werden, insoferne sie nicht dem Staate, dem Lande oder der politischen Gemeinde obliegen, durch die Cultusgemeinde bestritten.

§ 80.

Der Cultusvorstand errichtet je nach dem vorhandenen Bedürfnisse hebräische Sprach- und Bibelschulen.

§ 81.

Zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes bestellt der Cultusvorstand Schulinspectoren (§ 60), welche zumindest die Qualification von Religionslehrern haben müssen.

§ 82.

Periodische Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes übt der Cultusvorstand durch die von ihm hiezu delegirten Mitglieder des Vorstandes und des Rabbinates, welche ihre hiebei gemachten Wahrnehmungen zur Kenntniss des Vorstandes zu bringen haben.

XII. Confessionelle Anstalten, die nicht von der Cultusgemeinde selbst erhalten werden; confessionelle Stiftungen und Vereine; Bethäuser der Gemeinde; Vereins- und Privatbethäuser und Zusammenkünfte zu gottesdienstlichen oder rituellen Zwecken.

§ 83.

Die für israelitische Cultuszwecke bestimmten, nicht von der Cultusgemeinde selbst erhaltenen Anstalten, dann die solche Zwecke verfolgenden Vereine, sowie die nicht von der Cultusgemeinde selbst unmittelbar verwalteten Stiftungen confessioneller Natur stehen — unbeschadet der in den Gesetzen begründeten staatlichen Einflussnahme — unter Aufsicht der Cultusgemeinde. Diese Aufsicht wird durch den Cultusvorstand selbst oder durch die von ihm dazu berufenen Organe ausgeübt.

§ 84.

Die Cultusgemeinde erhält die bestehenden Bethäuser der Gemeinde, und zwar:

im	I.	Bezirke,	Seitenstettengasse 4,
»	II.	»	Tempelgasse 3 und 5,
»	XV.	»	Turnergasse 22,
»	XVI.	»	Hubergasse 8,
»	XVIII.	»	Schopenhauerstrasse 39.

Ueber die Errichtung neuer Bethäuser, ferner über die allfällige Verlegung oder Aufhebung bestehender Bethäuser der Cultusgemeinde entscheidet der Cultusvorstand.

§ 85.

Die Errichtung und der Bestand von Vereins- und Privatbethäusern, sowie die Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Uebungen ist von der Zustimmung des Cultusvorstandes abhängig, dessen Aufsicht sie auch unterstehen.

§ 86.

Der Cultusvorstand kann die Zustimmung zur Errichtung von Vereins- und Privatbethäusern ertheilen, wenn ein diesbezügliches Ansuchen gestellt und in demselben bescheinigt wird:

a) dass ein religiöses und locales Bedürfniss dafür vorhanden,

b) dass die Errichtung und der Bestand des Privatbethauses gesichert ist,

c) dass die für das Bethaus gewählten Localitäten weder an sich selbst noch durch ihre Nachbarschaft Aergerniss erregen.

Die unter *a* und *c* angegebenen Erfordernisse sind auch für die Bewilligung zur Veranstaltung von vorübergehenden Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Uebungen massgebend. Die ertheilte Bewilligung kann bei Wegfall oder Nichterfüllung der angegebenen Erfordernisse nach Anhörung des Vorstandes des betreffenden Vereins- oder Privatbethauses oder der betreffenden Vereinigung vom Cultusvorstande widerrufen werden. (§ 16, lit. *a*.)

§ 87.

Die Zustimmung zur Errichtung und zum Bestande von Vereins- und Privatbethäusern ist von dem Vorstande jedenfalls dann zu ertheilen, wenn mindestens hundert Cultussteuer zahlende Angehörige der Cultusgemeinde, die sämmtlich in demselben Stadtbezirke wohnen, die Errichtung oder den Bestand solcher Bethäuser aus rituellen Rücksichten oder wegen zu grosser Entfernung von den bestehenden Bethäusern verlangen und wenn die Bedingungen des § 86, lit *a*—*c* vorhanden sind.

§ 88.

Der Cultusvorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen zur Errichtung und zum Bestande von Vereins- und Privatbethäusern, sowie zur Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Uebungen Subventionen zu ertheilen.

Im Uebrigen sind die Kosten von den Interessenten selbst zu tragen.

§ 89.

Vereins- und Privatbethäuser, sowie Zusammenkünfte zu gottesdienstlichen oder rituellen Uebungen unterstehen der Aufsicht des Cultusvorstandes.

Für Vereins- und Privatbethäuser ist eine Bethausordnung, welche die Gebetordnung nicht in sich schliessen muss, zu verfassen und eine Bethausverwaltung zu bestellen.

Die Bethausordnung und Bethausverwaltung unterliegen der Bestätigung durch den Cultusvorstand.

Die Bestätigung eines Bethausvorstehers darf vom Cultusvorstande dann nicht versagt werden, wenn der Gewählte, ohne dass er die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen muss, sonst alle Erfordernisse für die Wählbarkeit in den Cultusvorstand hat.

In ritueller Beziehung ist von dem Cultusvorstande bezüglich der Zustimmung zur Errichtung oder zum Bestande von Vereins- und Privatbethäusern oder zur Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Uebungen, ferner bezüglich der Aufsicht, das Einvernehmen mit dem Rabbinate zu pflegen. (§ 12, Abs. 2.)

§ 90.

Häusliche Religionsübungen werden durch die obigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 91.

Die freie Bethätigung der religiösen Ueberzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung, darf nicht behindert werden. (§ 25 des Ges. vom 21. März 1890, R. G. Bl. 57.)

§ 92.

Die Rechtsverhältnisse der türkischen Israeliten in Wien werden durch ein von der Staatsbehörde zu genehmigendes, einen integrirenden Bestandtheil dieses Statutes bildendes Regulativ später geregelt werden.

XIII. Bethausvorstände.

§ 93.

Der Cultusvorstand bestellt für die Gemeindebethäuser Bethausvorstände. Jedem der Bethausvorstände (Vorstandscollegien) werden ein oder mehrere Bethäuser zugewiesen.

Die Mitglieder der Bethausvorstände müssen Angehörige der Cultusgemeinde und in ihrem Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei sein.

Ihre Bestellung erfolgt nach Anhörung von Vertrauensmännern, welche der Cultusvorstand aus der Mitte der ständigen Besucher der betreffenden Bethäuser beruft. Es können auch Mitglieder des Cultusvorstandes zu Bethausvorstehern ernannt werden.

Die Bestellung der Bethausvorstände (Vorstandscollegien) oder ihrer einzelnen Mitglieder kann von dem Cultusvorstande jederzeit widerrufen werden.

Bezüglich der Constituirung, der Functionen, der Rechte und Pflichten der Bethausvorstände werden die Bestimmungen durch die von dem Cultusvorstande zu erlassenden Regulative getroffen.

Solche Regulative können von dem Cultusvorstande nach Anhörung der betreffenden Bethausvorstände jederzeit abgeändert werden.

Dem Ermessen des Cultusvorstandes bleibt es überlassen, die Besorgung einzelner ihm obliegender Geschäfte, z. B. des Armen- und Leichenwesens u. dgl., dem einen oder anderen Bethausvorstande für einen bestimmten Sprengel auf Widerruf zuzuweisen.

XIV. Haushalt der Cultusgemeinde. Verwaltung der Stiftungen und Fonde.

§ 94.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und ihre sämmtlichen Gerechtsame, sowie die ihr zur

Verwaltung überlassenen Stiftungen und Fonde sind mit gewissenhafter Obsorge zu verwalten und in ordnungsmässiger Evidenz zu halten.

Das Vermögen der Stiftungen und Fonde ist von dem Eigenthum der Gemeinde gesondert zu verwalten und auszuweisen.

§ 95.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. December eines jeden Jahres.

§ 96.

Der Cultusvorstand hat alljährlich auf Grund der vom Vertreter-Collegium vorzulegenden Voranschläge, die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Cultusgemeinde, sowie sämmtlicher unter der Verwaltung der Cultusgemeinde stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen und für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzustellen.

Diese Festsetzung hat in der Regel spätestens einen Monat vor Beginn des Jahres, für welches dieselbe zu gelten hat, durch den Cultusvorstand in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Der vom Cultusvorstande festgestellte Voranschlag ist durch 14 Tage zur Einsicht der Gemeinde-Mitglieder aufzulegen und ist dies in der »Wiener Zeitung« zu verlautbaren.

Die Gemeindemitglieder sind berechtigt, innerhalb dieser Frist Erinnerungen bezüglich des Voranschlages bei dem Cultusvorstande schriftlich zu überreichen, welcher dieselben in Erwägung zu ziehen hat.

§ 97.

Der Cultusvorstand prüft und erledigt alljährlich die Rechnungsabschlüsse über die Einnahmen und Ausgaben der Cultusgemeinde und sämmtlicher unter Gemeindeverwaltung stehender Fonde und Anstalten. Das Vertreter-Collegium hat diese Rechnungsabschlüsse spätestens vier Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres vorzulegen.

Durch vierzehn Tage vor Prüfung und Erledigung der Rechnungsabschlüsse werden dieselben zur Einsicht der Gemeindemitglieder aufgelegt und wird dies durch Einschaltung in der »Wiener Zeitung« verlautbart.

Die Erinnerungen der Gemeindemitglieder darüber sind schriftlich zu überreichen und müssen bei der Prüfung in Erwägung gezogen werden.

Die Erledigung des Rechnungsabschlusses hat in öffentlicher Sitzung des Cultusvorstandes zu erfolgen.

§ 98.

Die für die ökonomischen Bedürfnisse der Cultusgemeinde erforderlichen Mittel werden durch die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und den Gemeindeanstalten, durch die zu erhebenden Abgaben, Taxen und Gebühren und durch die Cultussteuer aufgebracht.

§ 99.

Die für die Benützung der Anstalten der Cultusgemeinde einzuhebenden Gebühren, sowie die sonstigen Abgaben und Taxen werden innerhalb der Grenzen des angeschlossenen Tarifes vom Cultusvorstande festgesetzt und verlautbart.

Der Cultusvorstand kann in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen geringere Beiträge einheben oder dieselben gänzlich nachsehen.

Erhöhungen der Maximalsätze des angeschlossenen Tarifes unterliegen der Genehmigung der Staatsbehörde.

§ 100.

Die von den Angehörigen der Cultusgemeinde zu zahlende Cultussteuer wird durch die Cultussteuer-Bezirkscollegien (§ 10 des Cultussteuer-Regulativs), beziehungsweise durch die Schätzungscommission (§ 11 ib.) bemessen.

Die Zusammensetzung der Cultussteuer-Bezirkscollegien und der Schätzungscommission, die Bestellung, die Wirksamkeit, das Verfahren und die gegen die gefassten Beschlüsse zulässigen Rechtsmittel werden in dem angeschlossenen Cultussteuer-Regulativ bestimmt.

§ 101.

Zur Zahlung einer Cultussteuer ist jeder Angehörige der Gemeinde, welcher ein eigenes Vermögen, einen Erwerb oder ein Einkommen besitzt, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes und ohne Rücksicht auf Dispositionsfähigkeit verpflichtet. Es steht den im Sinne des Cultussteuer-Regulativs zur Cultussteuerbemessung berufenen Organen zu, die Cultussteuerfähigkeit jedes Angehörigen der Cultusgemeinde zu bestimmen. Hiebei sind die Vermögens-, Erwerbs- und Familien-Verhältnisse des Cultussteuerträgers, und dessen freiwillige Beitragsleistungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Anstalten der Cultusgemeinde zu berücksichtigen.

Die Cultussteuerpflicht eines in Wien seinen Wohnsitz nehmenden Israeliten hat vom 1. Jänner des nächstfolgenden Verwaltungsjahres zu beginnen.

Die Cultussteuerpflicht eines Israeliten, der seinen Wohnsitz in Wien aufgibt und dies mindestens einen Monat vor Ablauf des Verwaltungsjahres dem Cultusvorstande mittheilt, hat mit Ablauf dieses Jahres zu entfallen.

Die obigen Bestimmungen Abs. 1—3 finden auf die türkischen Israeliten in Wien keine Anwendung und werden diesbezüglich die betreffenden Bestimmungen des Regulativs (§ 92 des Statutes) zu gelten haben.

§ 102.

Die Einreihung der Cultussteuerträger in die Cultussteuerkategorien und Classen erfolgt gemäss dem Regulativ für drei Jahre.

Der niedrigste Cultussteuersatz wird mit fl. 10 per Jahr, der höchste Cultussteuersatz mit fl. 3000 per Jahr bestimmt.

Ergibt sich aus dem Gebahrungsvoranschlage für das zweite oder für das dritte Jahr einer Schätzungsperiode ein grösserer Bedarf an Cultussteuer, so ist der Cultusvorstand befugt, die für diese Periode den einzelnen Cultussteuerträgern vorgeschriebenen Cultussteuern um höchstens 50% zu erhöhen, so dass in einem solchen Falle die höchste Cultussteuerleistung fl. 4500.— betragen kann.

Die Erhöhung muss in allen Cultussteuerkategorien und -Classen nach dem gleichen percentuellen Verhältnisse stattfinden. Nur die unterste Kategorie der Cultussteuerträger kann von der Erhöhung ausgenommen werden.

§ 103.

Die Cultussteuer ist im Laufe des Monates Jänner ganzjährig im Vorhinein zu entrichten.

Rückständige Cultussteuern, Abgaben, Taxen und Gebühren werden auf Begehren des Cultusvorstandes im Wege der politischen Execution eingebracht.

XV. Austragung der aus dem Cultusgemeindeverbande entstehenden Streitigkeiten. — Schiedsgericht der Cultusgemeinde.

§ 104.

Die Austragung aller Arten von Streitigkeiten aus dem Cultusgemeindeverbande erfolgt durch den Cultusvorstand.

Wenn sich jedoch ein innerhalb des Sprengels der israelitischen Cultusgemeinde Wien bestehender ordnungsgemäss constituirter confessioneller Verein oder eine derartige Anstalt oder Stiftung durch eine Verfügung oder Entscheidung des Cultusvorstandes in einer der nachfolgenden Angelegenheiten für beschwert erachtet, so kann die Repräsentanz des Vereines, der Anstalt oder der Stiftung den erhobenen Anspruch nur vor dem Schiedsgerichte der israelitischen Cultusgemeinde mit Ausschluss jedes anderen Rechts- oder Beschwerdeweges geltend machen.

Die vor dem Schiedsgerichte zur Austragung zu bringenden Angelegenheiten betreffen:

a) die Anstalten der Gemeinde, insoweit sich die erhobenen Ansprüche oder Beschwerden auf die religiösen und rituellen Erfordernisse beziehen:

b) die der Cultusgemeinde zustehende Aufsicht über confessionelle Anstalten und Vereine, über Vereins- und Privatbethäuser, sowie über Zusammenkünfte zu gottesdienstlichen oder rituellen Uebungen, ferner die Entziehung der ertheilten Zustimmung zur Errichtung solcher Institutionen; alles dies jedoch nur insoweit, als nicht durch Gesetze (Vereinsgesetz etc.) die ausschliessliche Competenz zur Entscheidung den Staatsbehörden gewahrt bleiben muss;

c) die Bestellung eines Bethausvereinsrabbiners zum Gemeinderabbiner, jedoch nur in dem Falle, als die vom Bethausvereine angesuchte Bestellung seitens des Cultusvorstandes abgelehnt wird und für diese Ablehnung nicht der Mangel der im § 51 angeführten Erfordernisse massgebend war, ferner die Entlassung eines solchen Rabbiners von der Stelle eines Gemeinderabbiners;

alles dies insoweit nicht die im Statute enthaltenen Disciplinarvorschriften platzzugreifen haben.

In allen diesen Fällen (lit. *a*—*c*) muss jedoch der Beschwerdeführer vorerst seine Beschwerde beim Cultusvorstande einbringen und kann erst dann, wenn seiner Beschwerde von dem Cultusvorstande überhaupt nicht oder nicht in dem beanspruchten Maasse stattgegeben wurde, innerhalb einer von der Zustellung des diesfälligen Bescheides zu berechnenden Frist von 30 Tagen das Schiedsgericht anrufen.

§ 105.

Zur Bildung des in einem solchen Beschwerdefalle anzurufenden Schiedsgerichtes werden von dem hiezu legitimirten Beschwerdeführer zwei Schiedsrichter aus den Mitgliedern der Cultusgemeinde, denen das active Wahlrecht für die Cultusgemeinde zusteht, gewählt und ist die erfolgte Wahl dem Präsidenten des Cultusvorstandes schriftlich bekanntzugeben, welcher hievon sofort das Vertreter-Collegium in Kenntniss zu setzen hat.

Findet das Vertreter-Collegium Bedenken gegen die Legitimation des Beschwerdeführers oder erachtet es als zweifelhaft, ob die Bedingungen des § 104 zur Anrufung des Schiedsgerichtes vorhanden seien, so ist hierüber die Entscheidung des Cultusvorstandes einzuholen.

Wenn eventuell von der Staatsbehörde der die schiedsrichterliche Judicatur ablehnende Bescheid des Cultusvorstandes rechtskräftig aufgehoben und die für den bestimmten Fall eintretende Judicatur des Schiedsgerichtes rechtskräftig anerkannt ist, oder wenn gleich von vorneherein gegen die Berechtigung des Beschwerdeführers und gegen die Competenz des Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitsache ein Bedenken nicht obwaltete, so hat der Cultusvorstand (§ 13 lit. *m*) binnen 30 Tagen nach erhaltener rechtskräftiger Entscheidung beziehungsweise nach erhaltener schriftlicher Verständigung von der durch den Beschwerdeführer vollzogenen Wahl zweier Schiedsrichter die gleiche Zahl von Schiedsrichtern aus der Mitte der Gemeindeangehörigen, welche das active Wahlrecht für den Vorstand besitzen, zu wählen und die Gewählten dem Beschwerdeführer schriftlich namhaft zu machen. Unter Einem hat der Präsident der Cultusgemeinde die sämmtlichen Schiedsrichter zur Wahl eines Obmannes einzuberufen.

§ 106.

Der Cultusvorstand bestellt sofort nach seiner Constituirung aus den Mitgliedern der Cultusgemeinde sechs ständige Obmänner für die Schiedsgerichte. Dieselben müssen das passive Wahlrecht für den Cultusvorstand besitzen, dürfen jedoch dem Letzteren nicht angehören. Bei ihrer Wahl wird der Cultusvorstand auf die in der Cultusgemeinde bestehenden verschiedenen rituellen Richtungen thunliche Rücksicht nehmen. Ihre Wahl erfolgt auf drei Jahre und es haben hiefür, sowie für die allfälligen Ergänzungswahlen und für den etwaigen Verlust oder für die zeitweilige Sistirung des Mandates die in den §§ 18—24 der Wahlordnung, § 11 des Statutes enthaltenen Bestimmungen sinngemässe Anwendung zu finden.

Aus der Mitte der vom Cultusvorstande bestellten ständigen Obmänner ist von den Schiedsrichtern für den einzelnen Streitfall der Obmann zu wählen.

Diese Wahl erfolgt mittelst absoluter Majorität. Ist eine solche nicht zustande zu bringen, so entscheidet das Los unter jenen zwei ständigen Obmännern, welche die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigen.

Der sohin für den einzelnen Streitfall erwählte Obmann beruft die Schiedsrichter ein und nimmt denselben mittelst Handschlages das Gelöbniss ab, dass sie ohne Rücksicht auf die Partei, von welcher sie zur Ausübung des Schiedsrichteramtes erwählt wurden, nach ihrem besten Wissen und Gewissen in der vorliegenden Streitsache urtheilen und das ihnen übertragene Amt bis zu dessen gänzlicher Erfüllung ausüben werden.

Für jeden Schiedsrichter, welcher die Erfüllung seiner Verpflichtungen verweigert, stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt, ist von der Partei, welche diesen Schiedsrichter bestellt hat, binnen 14 Tagen ein anderer Schiedsrichter zu berufen, widrigens der Obmann nach seinem freien Ermessen einen anderen Schiedsrichter zu ernennen hat.

Entfällt der Obmann, so wählen die Schiedsrichter einen anderen aus der Reihe der ständigen Obmänner.

Das Schiedsgericht ist an die Bestimmungen der österreichischen processualen Gesetze nicht gebunden.

Dasselbe hat die Partei und deren Vertreter zu hören und den Sachverhalt zu ermitteln.

Das Schiedsgericht schöpft den Schiedsspruch nach seinem besten Wissen und Gewissen mit absoluter Majorität.

Der Obmann hat in allen Fällen seine Stimme abzugeben.

Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen, von dem Obmanne und mindestens von einem der Schiedsrichter und dem Schriftführer zu unterfertigen.

DieAusfertigung von Entscheidungsgründen ist nicht erforderlich.

Der Schiedsspruch ist endgiltig und kann durch keinerlei Rechtsmittel oder Beschwerde angefochten werden.

Durch Anrufung des schiedsgerichtlichen Verfahrens wird der Vollzug der in Beschwerde gezogenen Verfügung oder Entscheidung des Cultusvorstandes nicht gehemmt.

Die Kanzleigeschäfte sowie das Schriftführeramt bei den Schiedsgerichten werden durch vom Vorstande von Fall zu Fall zu bestimmende Beamte der Cultusgemeinde besorgt.

XVI. Ausübung der Amtsgewalt seitens der Religionsdiener und anderer Organe der Cultusgemeinde.

§ 107.

Von der den Religionsdienern und anderen Organen der Cultusgemeinde zustehenden Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der israelitischen Religionsgesellschaft und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

Ein äusserer Zwang darf bei Ausübung der Amtsgewalt überhaupt nicht angewendet werden. (§ 18 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57.)

XVII. Aenderungen des Statutes, der Wahlordnung, des Cultussteuer-Regulativs und des Tax- und Gebührentarifes.

§ 108.

Aenderungen des Statutes und der Wahlordnung können vom Cultusvorstande nur durch einen in Gemässheit des § 16 gefassten Beschluss vorgenommen werden.

Aenderungen des Cultussteuer-Regulativs und des Tax- und Gebührentarifes erfordern einen Vorstandsbeschluss in Gemässheit des § 14.

Die Berathung und Beschlussfassung hat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Die geänderten Bestimmungen treten erst nach erfolgter staatlicher Genehmigung in Kraft.

XVIII. Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung und deren Einflussnahme auf die Angelegenheiten der Cultusgemeinde.

§ 109.

Die Staatsverwaltung übt das ihr zustehende Aufsichtsrecht gegenüber der Cultusgemeinde und das Recht der Einflussnahme auf deren Angelegenheiten nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, aus.

XIX. Uebergangs-Bestimmungen.

§ 110.

Der derzeit fungirende Cultusvorstand, beziehungsweise das Vertreter-Collegium und das Präsidium leitet die Wahlen, setzt die Wahltermine fest, entscheidet über die vor der Wahlhandlung rechtzeitig eingelangten Reclamationen und führt die Geschäfte bis zur erfolgten Constituirung des neuen Cultusvorstandes, an welchen sohin die gesammten Agenden zu übergeben sind. Für die Einleitung und Durchführung der Wahlhandlung und für die Geschäftsführung haben von dem Tage der bekanntgegebenen behördlichen Genehmigung des Statutes die Bestimmungen desselben, der Wahlordnung, des Cultussteuer-Regulativs und des Tax- und Gebührentarifes nach Möglichkeit Anwendung zu finden.

§ 111.

Die derzeit geltenden Instructionen für die Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde, für den öffentlichen Religionsunterricht, für die rituellen, gemeinnützigen und Humanitäts-Anstalten, für die Einhebung der Cultussteuer, Abgaben, Taxen und Gebühren bleiben bis zur erfolgten Abänderung in Kraft.

Anhang I.

Wahlordnung.

I. Wahl in den Cultusvorstand.

§ 1.

Das active Wahlrecht haben alle männlichen, eigenberechtigten Angehörigen der Cultusgemeinde, welche in den letzten drei, dem Jahre der Wahl vorhergegangenen Verwaltungsjahren die ihnen auferlegte Cultussteuer bezahlt haben.

Wahlberechtigt sind ferner die eigenberechtigten Söhne von wahlberechtigten Angehörigen der Cultusgemeinde sofort nach Zahlung der Cultussteuer, die Gemeinderabbiner (§§ 39 und 50 des Statutes) und die definitiv angestellten Beamten der Cultusgemeinde.

§ 2.

Ausgeschlossen vom activen Wahlrechte sind:

a) Diejenigen, welche nach den Bestimmungen der § 4 lit. *a* und *b* und § 5 lit. *a* der Gemeindewahlordnung für Wien vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, vom activen Wahlrechte für den Gemeinderath der Stadt Wien ausgeschlossen sind;

b) Diejenigen, welche am Tage des Ablaufes des kundgemachten Wahl-Reclamationstermines (§ 6), diesen Tag mitgerechnet, mit der ihnen vorgeschriebenen fälligen Cultussteuer im Rückstande sind, oder überhaupt nicht mehr zur Leistung der Cultussteuer verhalten werden.

§ 3.

Wählbar in die Vertretung der Cultusgemeinde ist Jeder, welcher das active Wahlrecht besitzt, das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, österreichischer Staatsbürger ist und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte steht.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Diejenigen, welche nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der cit. Gemeindewahlordnung für Wien von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung der Stadt Wien ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen sind auch Personen, welche über eine ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Cultusgemeinde oder einer Anstalt derselben mit der zu legenden Rechnung ohne genügende Rechtfertigung im Rückstande sind.

§ 4.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

a) die Rabbiner, ihre Stellvertreter, dann die besoldeten Functionäre, Beamten und Diener der Cultusgemeinde;

b) die Religionslehrer an den öffentlichen Volks-, Bürger- und Mittelschulen, sowie auch jene Lehrpersonen, welche an den von der Cultusgemeinde oder von confessionellen Vereinen und Stiftungen errichteten Lehranstalten angestellt sind;

c) die Rabbiner und die besoldeten Functionäre, Beamten und Diener der Bethausvereine.

d) die im § 3 der citirten Gemeindewahlordnung für Wien genannten Militärpersonen.

§ 5.

Mindestens vier Wochen vor Ablauf der Wahlperiode hat die Neuwahl des Cultusvorstandes stattzufinden.

§ 6.

Mindestens sechs Wochen vor der Wahl hat das Vertreter-Collegium die von ihm verfasste Wählerliste zur Einsicht der Gemeindeangehörigen am Sitze des Cultusvorstandes aufzulegen und dies mittelst Kundmachung, welche in die »Wiener Zeitung« einzuschalten ist, unter Festsetzung einer Präclusivfrist von 14 Tagen zur Einbringung von Reclamationen wegen Auslassung wahlberechtigter oder Aufnahme von nicht wahlberechtigten Personen bekannt zu machen.

§ 7.

Reclamationen sind schriftlich in der Kanzlei der Cultusgemeinde einzubringen und von dem Vertreter-Collegium innerhalb acht Tagen zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung des Vertreter-Collegiums kann innerhalb acht Tagen nach Zustellung derselben die Berufung an den Cultusvorstand ergriffen werden, welcher hierüber in seiner nächsten Plenarsitzung zu entscheiden hat.

Solche Berufungen, sowie etwaige in dieser Richtung vorgebrachte Beschwerden an die Staatsbehörde haben in Beziehung auf die im Zuge befindliche Wahlhandlung keine aufschiebende Wirkung.

Acht Tage vor der Wahl darf in der Wählerliste keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

§ 8.

Die Vornahme der Wahl ist spätestens acht Tage vorher von dem Cultusvorstande in der »Wiener Zeitung« mit genauer Angabe des Ortes, des Tages, der Stunde und der Dauer der Wahlhandlung kundzumachen; auch sollen spätestens drei Tage vor der Wahl allen Wahlberechtigten Wahllegitimationen und Stimmzettel zugesendet werden.

Zugleich ist hievon an die Statthalterei die Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Mit der Leitung der gesammten Wahlhandlung wird der Präsident der Cultusgemeinde betraut.

Die Wahl findet in mehreren, nach Massgabe des Erfordernisses durch den Präsidenten zu bestimmenden Wahllocalen in verschiedenen Bezirken statt. Auch können in einem Bezirke mit Rücksicht auf dessen Umfang und die Grösse der Wählerzahl mehrere Wahllocale bestimmt werden.

Zur Leitung der Wahl in den einzelnen Wahllocalen werden von dem Präsidenten Wahlcommissionen bestellt. Jede dieser Wahlcommissionen hat aus sieben Personen zu bestehen und sollen unter den für jede Commission zu nominirenden Commissionsmitgliedern zum Mindesten vier in diesem Bezirke wohnhafte Mitglieder der Cultusgemeinde sich befinden.

Die Wahlcommissionen nehmen die Stimmzettel entgegen, entscheiden die bei der Wahl vorkommenden Streitfälle und nehmen das Scrutinium vor.

Das für jede einzelne dieser Commissionen bestimmte Mitglied des Vorstandes, eventuell dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Wahlcommission und entscheidet bei gleichgetheilten Stimmen.

§ 10.

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und geheim mittelst Stimmzettel.

Bei der Hauptwahl dürfen nur die von der Cultusgemeinde ausgegebenen Stimmzettel verwendet werden; andere Stimmzettel sind ungiltig und sind ebenso wie leere Stimmzettel nicht zu zählen.

Enthält der Stimmzettel mehr Namen als Mitglieder zu wählen sind, so gelten die zuletzt angeführten Namen als nicht geschrieben. Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

§ 11.

Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimmzettel abgeben.

Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der übrigen Wähler.

§ 12.

Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Colonne ersichtlich zu machen; nebstdem wird zur Controle ein Abstimmungsverzeichniss geführt, in welchem jene Wähler, welche ihre Stimmzettel abgeben, in fortlaufender Reihenfolge zu verzeichnen sind.

§ 13.

Nach Ablauf der für die Dauer der Wahl festgesetzten Zeit wird der Wahlact geschlossen und das Scrutinium öffentlich vorgenommen.

Ein Mitglied der Wahlcommission entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest.

Hiebei sind von zwei Mitgliedern der Commission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen.

§ 14.

Das Ergebniss der Stimmenzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission öffentlich sogleich bekanntzugeben und noch an demselben Tage oder spätestens an dem unmittelbar darauffolgenden Vormittage unter Anschluss der Wahlprotokolle und der Stimmzettel, welche sämmtliche Acten unter Siegel zu legen sind, dem Präsidenten der Cultusgemeinde schriftlich anzuzeigen. Das Vertreter-Collegium hat sohin das Ergebniss aller Abstimmungen zu ermitteln und öffentlich zu verkünden.

§ 15.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen giltigen Stimmen erhalten haben.

Haben mehr Personen als zu wählen waren, die absolute Mehrheit erhalten, so sind Diejenigen als gewählt anzusehen, auf welche die grössere Stimmenanzahl entfallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Konnte ein Wahlergebniss durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist rücksichtlich der noch zu Wählenden zu der engeren Wahl zu schreiten, welche längstens binnen zwei Wochen vorzunehmen ist.

Das Recht, sich an der engeren Wahl zu betheiligen, ist durch die Betheiligung an der ersten Wahlhandlung nicht bedingt und werden hiebei auch andere als die von der Cultusgemeinde ausgegebenen Stimmzettel zugelassen.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler ihre Stimmgebung auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche mit absoluter Majorität gewählt wurden, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer in die engere Wahl einbezogen werden soll.

Die Zahl der in die Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte Zahl der noch zu wählenden Vorstandsmitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist ungiltig.

Als gewählt bei der engeren Wahl ist derjenige anzusehen, welcher die meisten der abgegebenen giltigen Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Rücksichtlich der Vornahme der Wahlhandlung und der Verkündigung des Wahlresultates gelten auch für die engere Wahl die obigen Bestimmungen. (§§ 9 bis 14.)

In den Fällen, in welchen das Los zu entscheiden hat (Abs. 2, 6 und 10 dieses Paragraphen), wird dieses von dem Präsidenten der Gemeinde in einer ad hoc einzuberufenden öffentlichen Sitzung des Cultusvorstandes gezogen.

§ 16.

Ueber den gesammten Wahlact ist ein Protokoll aufzunehmen, welches mit den übrigen Wahlacten zu versiegeln und von dem Präsidenten in Verwahrung zu nehmen ist.

Die Wahlprotokolle der Bezirkscommissionen sind von allen Mitgliedern dieser Commissionen, die übrigen Wahlacten von dem Präsidenten und dem Vertreter-Collegium zu unterfertigen.

§ 17.

Der Präsident hat die Wahlacten sammt den rechtzeitig — das ist innerhalb acht Tagen nach dem letzten Wahltage — vorgebrachten Einwendungen dem Vorstande vorzulegen, welcher über die Giltigkeit der Wahlen zu entscheiden hat.

Der Vorstand hat auch alle Wahlen ausser Kraft zu setzen, welche auf nicht wählbare Personen entfallen sind.

Werden binnen obiger Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unbegründet erkannt und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl von dem Vorstande anerkannt, das Resultat derselben verlautbart und der Statthalterei bekanntgegeben und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniss gesetzt. Sowohl gegen die Agnoscirung, resp. Annullirung der Wahl, als auch über die Entscheidung gegen eingebrachte Wahlproteste steht der Recurs binnen acht Tagen nach kundgemachter Verfügung, resp. nach Zustellung der Entscheidung an die k. k. Statthalterei offen. Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht mittelst in der »Wiener Zeitung« einzuschaltender Kundmachung, sowie durch Anschlag in den Gemeindebethäusern.

Der Vorstand kann auch vor Fällung seiner Entscheidung bezüglich vorgebrachter Einwendungen oder überhaupt wegen in Frage stehender Giltigkeit einer Wahl Erhebungen anordnen.

Hiedurch soll jedoch die Agnoscirung der übrigen Wahlen und die Veröffentlichung der agnoscirten Wahlen nicht verzögert werden.

Jeder Gewählte hat binnen acht Tagen nach dem Empfange der Verständigung zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Die Unterlassung dieser Erklärung, sowie jede Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Wenn eine Wahl abgelehnt oder ausser Kraft gesetzt wird, ist binnen vier Wochen eine neue Wahl zu veranlassen.

II. Wahl des Präsidenten, der Vicepräsidenten, der Sections-Obmänner und -Obmannstellvertreter.

§ 18.

Nach erfolgter Neuwahl des gesammten Cultusvorstandes ist derselbe durch das an Jahren älteste Mitglied zur Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten der Cultusgemeinde, sowie der Obmänner und Obmannstellvertreter der Sectionen binnen acht Tagen einzuberufen.

Der Alterspräsident führt den Vorsitz.

In den Fällen, in welchen eine Neuwahl nicht des gesammten Vorstandes, sondern nur eines Theiles desselben erfolgt, obliegt die Einberufung zur constituirenden Sitzung, sowie der Vorsitz in derselben dem bisherigen Präsidenten, beziehungsweise einem der bisherigen Vicepräsidenten.

§ 19.

Der Cultusvorstand wählt aus seiner Mitte zuerst den Präsidenten.

Die Wahl ist mittelst Stimmzettel vorzunehmen. Kommt eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen und, falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Vorstandsmitglieder auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist ungiltig.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 20.

Nach erfolgter Wahl des Präsidenten wählt der Cultusvorstand aus seiner Mitte zunächst die Obmänner und sodann die Obmannstellvertreter der Sectionen.

Die Wahl der Sections-Obmänner kann unter Einem geschehen und bedarf keiner abgesonderten Abstimmung. Für den Wahlact und das Resultat gelten sinngemäss die Bestimmungen des 2., 3., 4., 5. und 6. Absatzes des § 19.

Dasselbe gilt auch für die Wahl der Obmannstellvertreter der Sectionen.

§ 21.

Nach erfolgter Wahl der Sections-Obmänner und Obmannstellvertreter ist in separaten Wahlgängen zur Wahl des ersten und sodann des zweiten Vicepräsidenten zu schreiten.

Als Vicepräsident kann nur derjenige bestellt werden, welcher vorher als Obmann einer Section gewählt wurde.

Jede auf ein anderes Mitglied entfallende Stimme wird bei der Stimmenzählung nicht mitgezählt.

Im Uebrigen finden auch für die Wahl der Vicepräsidenten die Bestimmungen des 2., 3., 4., 5. und 6. Absatzes des § 19 sinngemässe Anwendung.

§ 22.

Nimmt ein Mitglied des Cultusvorstandes, welches zu einer der obengedachten Functionen berufen wurde, die Wahl nicht an, so kann die Neuwahl sofort, muss aber längstens binnen 14 Tagen vorgenommen werden.

§ 23.

Sofort nach der Wahl des Präsidiums und des Vertreter-Collegiums ist der Cultusvorstand als constituirt anzusehen und ist das Resultat dieser Wahl durch Anschlag in allen Gemeindebethäusern kundzumachen.

§ 24.

Die gewählten Mitglieder des Präsidiums und des Vertreter Collegiums sind ohne Verzug der Statthalterei anzuzeigen.

Anhang II.

Cultussteuer-Regulativ

der israelitischen Cultusgemeinde in Wien.

Berufung von Vertrauensmännern.

§ 1.

Der Cultusvorstand beruft Vertrauensmänner, welche die Aufgabe haben, bei der Repartition der Cultussteuer auf die cultussteuerpflichtigen Angehörigen der Gemeinde mitzuwirken.

§ 2.

Die Anzahl der zu berufenden Vertrauensmänner wird durch den Vorstand der Cultusgemeinde bestimmt; es müssen jedoch mindestens 120 Vertrauensmänner zur Function berufen werden.

§ 3.

Bei der Berufung ist auf die einzelnen Stadtbezirke, auf die Anzahl der Gemeindemitglieder, welche in denselben ihren Wohnsitz haben und auf die Verschiedenartigkeit der Berufe Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Sinkt die Zahl der Vertrauensmänner in Folge Zurücklegung des Mandates, Todesfälle oder sonstiger Umstände unter die im § 2 festgesetzte Minimalzahl, so hat der Cultusvorstand die Ergänzung mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen.

Allgemeine Veranlagung der Cultussteuer nach Kategorien und Classen.

§ 5.

Die Cultussteuerpflichtigen gliedern sich in vier Kategorien, und zwar in solche, welche Beträge:

I. vom statutengemässen Minimum bis zur Höhe von fl. 50,
II. über fl. 50 bis fl. 200,
III. über fl. 200 bis fl. 600,
IV. über fl. 600 bis zum statutengemässen Maximum zu bezahlen haben.

Die Kategorie I wird in Classen von fl. 5 zu fl. 5,
die Kategorie II von fl. 10 zu fl. 10,
die Kategorie III von fl. 50 zu fl. 50,
die Kategorie IV von fl. 100 zu fl. 100 abgestuft.

§ 6.

Cultussteuer-bezirks-Collegien.

Nach Ermessen des Cultusvorstandes werden die einzelnen Cultussteuerbezirks-Collegien aus den Vertrauensmännern eines oder mehrerer Stadtbezirke gebildet.

Jedes Collegium besteht aus mindestens 12 Mitgliedern. Dasselbe wählt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer.

§ 7.

Schätzungs-Commission.

Die Obmänner der einzelnen Cultussteuer-Bezirkscollegien im Vereine mit sechs Mitgliedern, welche der Cultusvorstand aus seiner Mitte entsendet, bilden die Schätzungs-Commission der Gemeinde.

§ 8.

Die Schätzungs-Commission besteht aus mindestens 12 Mitgliedern. Dieselbe wählt aus der Mitte der Obmänner der Cultussteuer-Bezirkscollegien einen Präsidenten, ferner aus sämmtlichen Mitgliedern der Commission zwei Vicepräsidenten und zwei Schriftführer.

§ 9.

Wirkungskreis der Cultussteuerbezirks-Collegien.

Nach vollzogener Constituirung beruft der Präsident der Schätzungscommission die einzelnen Cultussteuer-Bezirkscollegien zu Sitzungen ein, zu welchen der Präsident der Cultusgemeinde eines der von dem Cultusvorstande aus seiner Mitte in die Schätzungscommission delegirten Mitglieder und einen mit der Gebahrung in Cultussteuersachen vertrauten Beamten der Gemeinde entsendet.

Dem Vorstandsmitgliede, sowie dem Gemeindebeamten steht nur berathende Stimme zu.

§ 10.

Die Aufgabe der Cultussteuer-Bezirkscollegien besteht zunächst darin, aus allen zur Besteuerung verzeichneten Gemeindemitgliedern, d. i. aus allen conscribirten Glaubensgenossen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechtes und ohne Rücksicht auf Dispositionsfähigkeit und politische Zuständigkeit diejenigen auszuscheiden, welche mit Rücksicht auf ihr zu geringes Einkommen von der Leistung einer Cultussteuer befreit sein sollen; sodann die Cultussteuerpflichtigen unter Bedachtnahme auf ihre Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, sowie unter billiger Berücksichtigung freiwilliger Beitragsleistungen derselben für gemeinnützige und humanitäre Anstalten der Cultusgemeinde in eine der vier Kategorien, beziehungsweise in eine der betreffenden Classen einzureihen und die Cultussteuer für dieselben zu bemessen. Dem von dem Präsidenten der Cultusgemeinde delegirten Mitgliede des Cultusvorstandes (§ 9) steht das Recht zu, gegen

Beschlüsse des Cultussteuer-Bezirkscollegiums binnen vier Wochen die Berufung an die Schätzungs-Commission zu erheben.

Wirkungskreis der Schätzungs-Commission.

§ 11.

Die Beschlüsse der Cultussteuer-Bezirkscollegien sind der Schätzungs-Commission vorzulegen, welche nach Entscheidung über etwaige Berufungen der Delegirten des Cultusvorstandes (§ 10) die Cultussteuer-Pflichtigen von der geschehenen Bemessung schriftlich zu verständigen hat.

§ 12.

Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens der dritte Theil der Mitglieder des Cultussteuer-Bezirkscollegiums, beziehungsweise der Schätzungs-Commission, den Vorsitzenden nicht mitgerechnet, anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Mehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst hohe Ziffer solange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Wahlen erfolgen stets durch Stimmzettel mit absoluter Majorität, eventuell durch engere Wahl. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei der engeren Wahl enscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Los.

§ 13.

Die Bemessungen der Cultussteuer sollen, unbeschadet des dem Cultusvorstande gemäss § 102 des Statutes zustehenden Rechtes, in der Regel für die nächsten drei Jahre Geltung haben. Der Cultusvorstand ist jedoch berechtigt, über Einschreiten eines Cultussteuer-Pflichtigen, dessen Verhältnisse sich seit der erfolgten Cultussteuer-Bemessung geändert haben, die erfolgte Bemessung auch innerhalb des Trienniums in berücksichtigenswerthen Fällen herabzumindern.

§ 14.

Innerhalb des Trienniums in die Cultussteuer-Pflicht neu eintretende Gemeinde-Angehörige werden von der Schätzungs-Commission nach den in den §§ 5 und 10 dieses Regulativs festgesetzten Principien in eine Kategorie und Classe eingereiht. Das zufolge § 7 das betreffende Steuerbezirks-Collegium vertretende Mitglied der Schätzungs-Commission hat den bezüglichen Antrag zu stellen.

Zum Zwecke der neuen Bemessungen hält die Schätzungs-Commission bis zum Ablaufe der Schätzungsperiode mindestens von drei zu drei Monaten eine Sitzung ab.

§ 15.

Besteuerung der Vertrauensmänner und Commissionsmitglieder.

Wenn Mitglieder der Cultussteuer-Bezirkscollegien oder der Schätzungs-Commission oder ihre Verwandten bis inclusive der zweiten Linie oder mit ihnen in gleicher Linie Verschwägerte oder in einem näheren Interessenverhältnisse stehende Personen an einer Cultussteuerbemessung betheiligt sind, haben sich dieselben während der betreffenden Verhandlung der Function zu enthalten und sich aus dem Berathungszimmer zu entfernen.

§ 16.

Vorstellungen gegen die Cultussteuerbemessungen sind innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Verständigung an die Schätzungs-Commission und Reclamationen gegen deren Erledigungen binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung beim Vorstand der Cultusgemeinde, welcher darüber endgiltig entscheidet, einzubringen. Später erhobene Vorstellungen oder Reclamationen sind in der Regel nicht zu berücksichtigen.

§ 17.

Neu-Berufung der Vertrauensmänner und Neubildung der Schätzungs-Commission.

Spätestens sechs Monate vor Ablauf der dreijährigen Schätzungsperiode erfolgt die Neuberufung der Vertrauensmänner, sowie die Neubildung der Cultussteuer-Bezirkscollegien und der Schätzungscommission nach den Bestimmungen dieses Regulativs.

Den neuen Functionären obliegt die Revision der Cultussteuer-Listen in sinngemässer Anwendung dieses Regulativs und in der Weise, dass die Arbeiten der Schätzungscommission bis Ende November des betreffenden Jahres vollendet seien.

§ 18.

Geheimhaltung der Verhandlungs-Gegenstände.

Sowohl die Mitglieder der Cultussteuer-Bezirkscollegien, als auch die der Schätzungscommission sind zur Geheimhaltung der Verhandlungsgegenstände verpflichtet und haben diese Pflicht mit Handschlag anzugeloben.

§ 19.

Das Amt eines Mitgliedes oder Obmannes eines Cultussteuer-Bezirkscollegiums oder der Schätzungscommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Anhang III.

TARIF
für
Abgaben, Taxen und Gebühren.

I. Immatriculations-Gebühr.

Für diejenigen Israeliten, welche nach dem Inkrafttreten dieses Statutes ihren Wohnsitz in Wien nehmen:	Der einfache Betrag der diesem neu eintretenden Gemeinde-Mitgliede auferlegten einjährigen Cultus-Steuer.

II. Ausfertigung von amtlichen Documenten.

		Maximum
Für Geburts-Zeugnisse, Trauungs-Scheine, Chaliza-Briefe, Scheide-Briefe, Todten-Scheine etc. etc.	Für jeden einzelnen Fall	fl. 2.—
Für Aufgebots-Zeugnisse	dto.	fl. 10.—

sowie der tarifmässig entfallende Stempel.
Für Unbemittelte gratis, jedoch unbeschadet der zu entrichtenden staatlichen Gebühren.

III. Taxen für Privatisten-Prüfungen.

	Minimum	Maximum
Für die Prüfung aus der Religionslehre. . . .	fl. 3.—	fl. 5.—

Für Unbemittelte gratis.

IV. Rituelles Bad.

	Maximum
Für die Benützung des rituellen Bades	bis fl. 5.—

Für Unbemittelte gratis.

V. Sitzplätze in den Bethäusern der Wiener israelitischen Cultus-Gemeinde.

		Minimum	Maximum
Für die Benützung der Sitzplätze in den einzelnen Bethäusern, nach Massgabe des Stockwerkes und der Sitzreihe	per Jahr	fl. 2.—	fl. 50.—

VI. Jährliche Beitragsleistung zu den Kosten der Beaufsichtigung ritueller Functionen.

	Minimum	Maximum
Von Verkäufern des Koscher-Fleisches .	fl. 100.—	fl. 1500.—

VII. Trauungen.

	Minimum	Maximum
In den Bethäusern der Israelitischen Cultus-Gemeinde oder ausserhalb derselben. Letztere über specielle Bewilligung des Bethaus-Vorstandes der Wiener Israelitischen Cultus-Gemeinde	fl. 25.—	fl. 500.—
	Für Unbemittelte gratis.	

VIII. Ehetrennungen.

	Maximum
Für Durchführung einer Ehetrennung	fl. 100.—

IX. Gräber, Grüfte, Begräbnisse, Exhumirungen.

I. Grabstätten.

	Minimum	Maximum
Für Mitglieder der Wiener Israelitischen Cultus-Gemeinde, je nach ihren Vermögens-Verhältnissen	fl. 25.—	fl. 600.—
	Für Unbemittelte gratis.	
Für Fremde, welche nicht Mitglieder der Wiener Israelitischen Cultus-Gemeinde sind:	Zu obigen Tarif-Preisen bis zu 50 Procente Zuschlag.	

2. Grüfte.

		Maximum
a) **für die Gruftstelle** . . .	für 9 Leichen .	fl. 1500.—
	» 6 » .	» 1000.—
	» 3 » .	» 600.—
b) **für die Ausmauerung** . .	für 9 Leichen .	fl. 600.—
	» 6 » .	» 400.—
	» 3 » .	» 300.—

3. Für die Bewilligung zur Aufstellung eines Gitters . . fl. 25.—

4. Für Beilegungen

a) **bei einfachen Gräbern** . . .	per Leiche . . .	fl. 50.—
b) **bei Grüften**	» » . . .	» 50.—

5. Für Exhumirungen . . . . per Leiche . . . fl. 100.—

6. Leichenbegängnisse (Conduct).

Für das Wiener Gemeinde-Gebiet, von irgend einem Punkte in Wien zu einem israelitischen Friedhofe oder einer israelitischen Friedhof-Abtheilung in Wien, zu Eisenbahn- und Dampfschiff-Stationen in Wien		. . . . fl. 600.— Für Unbemittelte gratis.	
		Minimum	Maximum
Uebertragung von Kindesleichen bis zum 13. Lebensjahre ohne Conduct		. . . . fl. 8.—	fl. 50.—
		Für Unbemittelte gratis.	
		Minimum	Maximum
Ueberführung von Leichen aus dem Wiener Gemeindegebiete nach aussen, zu Eisenbahn- und Dampfschiff-Stationen behufs Bestattung ausserhalb Wiens, abgesehen vom Leichenbegängnisse (Conduct).	Je nach den Vermögens-Verhältnissen	fl. 100.—	fl. 1000.—

Z. 57.008.

Wird gemäss § 29 des Gesetzes vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, beziehungsweise auf Grund der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. April 1896, Z. 9242, ertheilten Ermächtigung genehmigt.

Wien, am 15. Juli 1896.

Der k. k. Statthalter:

Kielmansegg m. p.

L. S.

Verlag der Israel. Cultusgemeinde. — Druck von Stern & Steiner, Wien. 2539.95.


Stanford University Libraries
3 6105 017 502 357